

Stephan Leibfried*

Tendenzen der Einphasenausbildung**

In Zukunft wird es an deutschen Rechtsfakultäten und Fachbereichen nur noch »Reformstudiengänge« geben, so jedenfalls resümieren es die Sachverständigen. Anlaß solcher Feststellung ist die Tatsache, daß mit dem Saarland und Hessen auch die letzten Bundesländer ihre Justizausbildungsgesetze und -verordnungen den Beschlüssen der 38. Justizministerkonferenz und der dadurch bedingten Modifizierung des deutschen Richtergesetzes (vgl. Lohse I, 545 f.; Lohse II, 123) angepaßt haben. Diese Anpassungen setzen den Ausbildungsreformern auf Universitärebene nun ziemlich limitierende, im ganzen Bundesgebiet vereinheitlichte Ausgangsdaten zur Fortschreibung ihrer allenthalben in den letzten Jahren ertrotzten »Studienreformpläne«; nämlich:

- »– das Festhalten am Einheitsjuristen, bei dem freilich nur die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst geprüft wird,
- die weitgehende Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen in den Ländern,
- die Entlastung des Prüfungsstoffs durch die Einführung von Pflichtfächern und Wahlfachgruppen und die Betonung des ›Verständniselements‹ in der Prüfung,
- die teilweise Konkretisierung des Prüfungsstoffs,
- die Nord-Südteilung hinsichtlich der Examenshausarbeiten,
- die fakultative Experimentierklausel hinsichtlich der einphasigen Ausbildung« (Lohse II, 123).

Durchmustert man derartige Fortschreibungen der Studienreform – oder, wie es sich bei Vorschlägen für die einphasige Ausbildung eingebürgert hat: Modelle – genauer, so wird zur Gewißheit, was bei Durchsicht der vorlaufenden »Reformliteratur« (vgl. u. a. Loccum, ASJ, Deutscher Richterbund) noch mehr oder weniger vager Verdacht war: *positiv* – im Sinne der kritischen Juristenreformer, die die Diskussion erst initiierten – geändert hat sich in der »*gesellschaftlichen Durchschnittstendenz*« nichts, wobei allein Bremen und Frankfurt bezogen auf die Einphasenausbildung hierzu teilweise gegenläufig angelegt sind.

Eine derartige, schon nach kurzer Durchsicht des Vorhandenen mögliche »Zwischenbilanz« sollte diejenigen, die sich bislang fröhlich (oder auch grimmig) am Tauziehen um ›Wahlfachgruppenkataloge‹, ›vorlesungsbegleitende Eingangsstudiumsarbeitsgemeinschaften‹, ›studiengangbezogene Evaluationsmechanismen‹

* Vor allem Alexander v. Brünneck, Klaus Groth, Rolf Knieper, Wolfgang Nitsch, U. K. Preuß, Rolf Uessler, C. U. Schminck bin ich für Hinweise, Kritik und Kooperation dankbar.

** Der Titel dieser Arbeit ist mit Absicht anspruchslos gefaßt. Angesichts der bislang systematisch unbeachteten Probleme der Einphasenreform soll eine Diskussion und adäquate Analyse erst provoziert werden. Insofern wird hier vornehmlich der Versuch einer systematisierten Bestandsaufnahme gemacht. Allerdings wird die Arbeit an diesen Problemen kontinuierlich von mir fortgesetzt. Ich bin daher für Kritik, Hinweise und einschlägige Materialien dankbar.

usf. beteiligt haben, anregen, sich in nächster Zeit etwas angestrengter um einige Grundfragen der weiter einzuschlagenden Reformstrategie – bzw. der die Strategie fundierenden Analyse – zu bemühen.

Daß solche Grundfragen bestehen, dürfte kaum zu bestreiten sein, denn immerhin

– liegt eine Analyse der konkreten Funktionsveränderungen der Staats- und Juristenfunktionen und der entsprechenden Strukturveränderungen der juristischen Legitimations- und Entscheidungslehren im gegenwärtigen Stadium kapitalistischer Entwicklung nicht vor, ist also von hierher die Einschätzung der Reformtendenzen und die eigene Strategie schwierig zu bestimmen;

– muß weiterhin der Jurisprudenz – auch wo sie schon als »reformierte« existiert – ein eigenständiger Stellenwert im wissenschaftlichen Sinne bestritten werden; *Rechtswissenschaft* kann sie erst als gesellschaftstheoretisch, realanalytisch-historisch fundierte werden;

– ist noch nirgendwo der sich aus einer genetisch-funktionalen Analyse von Staat und Recht ergebende Ableitungszusammenhang von sozio-ökonomischer Struktur → staatlichen Funktionen → Rechtssphären in das Zentrum der rechtswissenschaftlichen Ausbildung und Forschung gestellt worden, geschweige denn: nur entworfen worden¹;

– finden sich in der heutigen Studienreformdiskussion der Jurisprudenz bestenfalls Ansätze einer Analyse über die sich aus einem solchen Ableitungszusammenhang ergebenden wissenschaftsorganisatorischen, stellenpolitischen, studienstrukturellen und studieninhaltlichen Änderungen für die Juristenausbildung (vgl. als ersten Versuch allgemein für die Sozialwissenschaften das Narr-Grauhan Curriculum);

– sind schließlich die »sozialisationstheoretischen« Aspekte einer politischen Juristenausbildung, die den besonderen Bedingungen einer professionalisierten, herrschaftspragmatischen Fakultät Rechnung tragen müßten, so gut wie ungeklärt.

Im folgenden soll eine erste »Zwischenbilanz« der juristischen Ausbildungsreform der letzten Jahre an Hand einer Untersuchung des herausragenden »Reformereignisses«, der Einphasenausbildungsmodelle, gezogen werden:

Drei Thesen zur Einschätzung der Einphasenausbildung

Auf die Einphasenausbildung war in einem frühen Stadium die Hoffnung auch der progressiven Reformers gesetzt. In der »Auflösung der Dichotomie von Theorie und Praxis« und in der »Integration mit der Sozialwissenschaft« – Schlagwörter, mit denen sich viele aus verschiedensten, gegensätzlichen Motiven heraus identifizieren konnten, weil sie nie in ein wissenschaftliches Programm wirklich umgesetzt worden waren – wurden die Hauptchancen dieser Reform gesehen.

¹ Dies wird ansatzweise in einem bisher nur vervielfältigt vorliegenden groben Entwurf von mir versucht (vgl. Stephan Leibfried, Curriculum der Rechtswissenschaft – ein Orientierungspapier). Zur Notwendigkeit einer solchen Ableitung von Rechtssphären aus selbst wieder abzuleitenden Staatsfunktionen vgl. a. C. U. Schminck, Zur Zerstörung der Rechtsorthodoxie in Italien, in: KJ 1973, S. 40, 49.

Es mag allerdings schon hier darauf hingewiesen sein, daß unter kapitalistischen Reproduktions- und Herrschaftsbedingungen der Rechtsbetrieb in kritische Sozialwissenschaft nicht schlichtweg aufgelöst werden kann. Es werden also unter diesen Bedingungen immer »Brüche« in der Konstruktion eines Curriculums und in der Studienpraxis, wie in der politischen Selbstdefinition der Juristen, auftreten müssen. Die Frage ist aber a) ob man sich dieser »Brüche« bewußt ist und b) ob diese »Brüche« an den »richtigen« Punkten liegen oder nicht vielmehr so, daß

Diese Chancen bezogen sich einerseits auf die »Befreiung« der theoretischen Ausbildung aus ihrem »unpolitischen Selbstverständnis des Elfenbeinturms« (vgl. dazu: Loccum, Rinken u. a.). Diese Chancen bezogen sich andererseits darauf, die »Praxis« als »theoriegeleitete« neu zu etablieren.

Die drei Hauptgefahren eines derartigen Aufbrechens der bisherigen relativen Abkapselung der juristischen Fakultäten von der »Praxis« liegen auf der Hand: *Erstens*: die *juristische »Praxis«*, als Kombination von tradierten »arbeitsmarkt«orientierten Qualifikationsanforderungen und organisierten standespolitischen Ansprüchen, konnte sich leicht zum *Hauptfaktor der Integration* entwickeln, so daß nicht deren analytische Durchdringung durch Veränderung, sondern bloß die Vorverlegung der Einübung von Berufsfertigkeit und -attitüden unter Beseitigung positivistisch-theoretischer Reste im »reinen« Falldenken die Folge war. Ein vollends bruchloses Gleiten von der Universität in die juristischen Berufspositionen ist aber dazu angetan, die kognitiven Inkongruenzen gar nicht erst aufkommen zu lassen, denen sonst der universitär ausgebildete Jurist in der Zweiphasenausbildung mit Sicherheit ausgesetzt war². Über den ohnehin disziplinierenden und wissenschaftliche Ansätze vernichtenden Prüfungssog hinaus kann der voll institutionalisierte Einbezug der sog. Praxis ins Studium Anpassungszwänge gleich in das ganze Studium vorverlegen, mit dem Ergebnis eines endgültigen Aufsaugens der ohnehin kaum ausgebildeten Theorieansätze.

Diese inhaltliche Tendenz stützt sich u. a. auf die *personellen Absicherungen*. Sehr bald, nachdem die »Integration von Theorie und Praxis« als Konzept auftauchte, folgten die ersten »falschen Schritte« (Ziegler, 101), denen freilich durch unspezifische Integrationsfanfaren die Türen geöffnet waren. Vor allem folgte der falsche Schritt in Form der freizügigen, von wissenschaftlichen Projekten und Untersuchungen her nicht legitimierten, Einbeziehung von Praktikern in die juristische Lehre. Und dies insbesondere für das Anfangssemester (Ziegler a. a. O.), gerade dem Semester also, in dem nicht die blinde Anschauung einer Praxis, sondern exemplarisch wissenschaftliche Methode erstmals vermittelt wer-

auch das Nötige und Mögliche nicht mehr machbar ist. Um dies beurteilen zu können, muß ein »richtig-utopischer« Entwurf eines Curriculums und seiner Institutionalisierung antizipiert sein, von dem her die »Brüche« unter den Gesichtspunkten a) und b) behandelt werden können. Dem Problem kann man durch die Postulierung einer »Curriculumreform als Prozeß« nicht entgehen, wenn daran auch richtig ist, daß hierdurch vielleicht die gesetzlichen Zwangsjacken eines Studienkatalogs umgangen werden können.

² Dies ist kein Plädoyer für die alte, zweiphasige Struktur der Ausbildung, sondern eines gegen eine bestimmte, im gesellschaftlichen Durchschnitt vorherrschende neue Ausbildungsstruktur, gesehen auf dem Hintergrund der *relativen* Meriten der alten Struktur. Die Prämisse dieser Argumentation ist die, daß das zunehmende Potential der nicht »professionsmäßig selbstrekrutierten« Jurastudenten, das wesentlich von einem idealistisch-demokratischen Gesellschaftsverständnis geprägt sein dürfte, erst die Rechtsideologie systematisch zur Kenntnis nehmen muß, um eine politisch produktive Desillusionierung über den Nidherrschaftscharakter des Rechts und die Juristenargumentation als einfache Darstellungskunst zu realisieren. Gerade dieser »produktive Umweg« wird in der strammen Einphasigkeit des Durchschnittstyps unmöglich. Der spekulative Charakter solcher Erwägungen ist evident, da Untersuchungen über diese sozialisationstheoretische Seite schlichtweg fehlen.

Es würde sich anbieten, diese Probleme im Zusammenhang ähnlicher Entwicklungen in der Lehrerbildung anzugehen (ohne daß die Unterschiede eingeebnet werden sollten). Möglicherweise liegt eine politische sinnvolle Lösung dort wie hier nicht in der vollständigen Praxisintegration. Wolfgang Nitsch schlägt für die Einphasenbildung der Lehrer folgende Strategie vor: »Unvollständig integrierte einstufige Ausbildungsgänge«, die den Praxisübergang vermitteln, ohne eine volle berufspraktische Heteronomie zuzulassen, hätten gegenüber der alten Zweiphasenstruktur den Vorteil ein idealistisches bzw. voluntaristisches Praxisverständnis frühzeitig zu behindern und damit die negative Variante des damit verbundenen Lernprozesses, nämlich ein identifikatorisches »Umkippen« bei einem unvermittelten Übergang zur Praxis, zu erschweren. Das könnte im Blick auf die Juristenausbildung generalisierbar sein und sollte intensiver erarbeitet werden.

den müßte. Diese Art der Einbeziehung der Praktiker, die sich auch in den Prüfungsstrukturen später niederschlägt, paßt in das Bild eines begrifflosen Praxisverständnisses, wie es eben skizziert wurde.

Als zentralen Faktor in diesem Zusammenhang wird man die *staatsbürokratischen Macht- und Kompetenzverschiebungen* ansehen müssen. Die traditionelle zweiphasige Juristenausbildung stand noch tendenziell unter der Doppelherrschaft eines Wissenschafts- und Justizministers. Somit war »der Druck der juristischen Praxis« durch universitäre und ministerielle Zwischenschichten abgemildert, die mehr auf die Einheit der universitären Wissenschaft zugeschnitten waren (in was für einem miserablen Zustand auch immer diese Einheit sich befand) als auf die »Einheit der Rechtskunde«. Die Einphasenausbildung hingegen ist im sozialen Durchschnittstyp gleichzusetzen mit einer Hegemonie der Justizbürokratie (= des Justizministeriums, der verselbständigten Gerichtsbarkeiten) und der standespolitisch formierten Juristenorganisationen und damit auch einem unmittelbaren institutionellen Durchgriff der sog. Praxis auf die sog. Theorie.

Die entscheidende Ebene der *Kompensation* dieser der Einphasenausbildung innewohnenden Tendenz, die politischen Funktionsweisen weitgehend heteronomisierter Ausbildungsteile in die bislang noch relativ autonomen theoretischen Ausbildungsteile hinein auszudehnen, liegt in der Organisations- und Funktionsweise der curricularen Planung und des Prüfungssystems. Die wenigsten Einphasenmodelle (vornehmlich: Bremen) steuern hier bislang in dem Sinne gegen, daß sie ein »ausdifferenziertes Wissenschaftssystem« gegenüber dem Sog justizbürokratischer Hegemonieansprüche praktisch zu behaupten und zu institutionalisieren suchen. In Bremen ist dies durch die Institutionalisierung eines »Ausbildungs- und Prüfungsamts« als Planungs- und Steuerungsagentur – unter entscheidender universitärer Mitwirkung und ausgegliedert aus dem monokratisch-hierarchischen Behördenschema – versucht worden.

Die anstehende Verabschiedung des Bremischen Juristenausbildungsgesetzes, um das die öffentlichen Auseinandersetzungen gerade begonnen haben (vgl. Emigholz; vgl. vorher schon die Begründung der Praktiker zum JAG-Minderheitsentwurf)³, wird Aufschluß darüber geben können, inwieweit das Risiko der Einphasigkeit wenigstens in einem Lande mit einer schließlich positiven Bilanz an diesem zentralen Punkte eingegangen werden kann. Die Fronten sind klar gezogen: standespolitische Organisationen, Gerichtsbereich und »rechte« Parteien stehen, drapiert in etatistische Staatsrechtskonzepte und mit Verfassungsklagen drohend (vgl. Emigholz), gegen eine Bündnisgruppierung SPD-»universitäre Juristenreformer«, deren Legitimation ein enthierarchisiertes, pluralistisches Planungskonzept darstellt (vgl. das Rinken-Gutachten; JAG-Mehrheitsbegründung).

Zweitens: soweit »Theorie« (= gesellschaftswissenschaftliche Ansätze) noch einbezogen wurde, so meist nur an verwirrt definierten, randständigen Punkten, oder *im Status von Hilfs- bzw. Manipulationswissenschaften* für die flüssigere Fallentscheidung. Daß die Gefahr einer Scheinintegration der Sozialwissenschaften dem Selbstverständnis mancher einphasiger Modelle zugrunde liegt, hat be-

³ Die standespolitischen Organisationen haben einen Boykott der praktischen Ausbildungsteile in Aussicht gestellt. Vgl. auch: *Weser-Kurier*, Donnerstag, 26. 4. 1973 (»Richter und Anwälte sprechen von Irreführung«). Zu einer umfassenderen Dokumentation der sich in der Bremer Presse spiegelnden Auseinandersetzungen vgl. auch: Universität Bremen, *Pressespiegel* (Hg. Pressestelle) No. 14 vom 25. 4. 73 (Sondernummer: Juristenausbildung in Bremen), 24 S.

reits Kröning (307) gezeigt. Der Befund ist jedoch akzentuierter zu fassen: Die Gefahr ist nicht nur die, daß die Sozialwissenschaft zur Hilfswissenschaft degradiert »wird«, sondern daß radikal jede Chance einer Etablierung der bisherigen Rechtskunde als Rechtswissenschaft abgeblockt wird, als einer Wissenschaft, die eben nur als Gesellschaftswissenschaft denkbar ist. Einbeziehung der Praxis heißt unter diesen Umständen Liquidierung jedes wissenschaftlichen Ansatzes. Mit Einphasigkeit, die eine Einbeziehung von Praxis, wie sie ist, in das Studium meint, werden deshalb zwei Forderungen eines inhaltlich reformierten Rechtsstudiums und einer Rechtswissenschaft sabotiert:

einmal, die Wi(e)derkonstituierung als Gesellschaftswissenschaft (die den Ansatz der »Integration« präzisiert) und

zum anderen, paradoxerweise, gerade der Anspruch, gesellschaftliche Praxis durch Theorie zu vermitteln, die ja nicht identisch ist mit der Reproduktion bloßer Kenntnisse oder Übungen.

Drittens: Die Statusänderungen der Studenten, die diese eher und durchgängiger der beamtenrechtlichen Disziplinargewalt – bzw. einem ähnlichen Zwitterstatus (öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis) – unterwerfen und damit die Grenzen einer Lern- und Wissenschaftsfreiheit noch schärfer setzen – dies zudem, wenn man die politische Unterdrückungspraxis der Ministerpräsidentenbeschlüsse und das entsprechende neue »Wissenschaftsklima« in Rechnung stellt⁴. Dieser rückwärts gewandten Politisierung des formellen Ausbildungsverhältnisses durch eine Vorverlagerung des »Beamtenstatus«, entspricht die Einführung qualitativ verschärfter ausbildungspolitischer Sachkontrollen.

Gerade in der Einphasenausbildung ist eine Reorientierung außeruniversitärer Ausbildungskontrollen von der Struktur auf den Prozeß wissenschaftlicher Qualifikation festzustellen. Waren in der »vomodernen« Zeit gewisse Stoffquanta, die den Kanon ausmachten, Gegenstand der Prüfungszeremonie und der Prozeß der Qualifizierung der Studenten für diese ziemlich irrelevant, so steht nun dieser Prozeß selbst immer mehr im Mittelpunkt staatsbürokratischer Steuerung und Kontrolle (vgl. U. K. Preuß). Damit wird der Produktionsprozeß der Qualifikation selbst und unmittelbar Gegenstand staatsbürokratischer Arbeit und die relative Selbständigkeit universitärer Ausbildungspraxis stillgestellt.

Mit der Auflösung dieses klassischen Fächerkanons löst sich die damit verknüpfte Lern- und Ausbildungsfreiheit auf; Sie bezieht sich auf die Universität als einen Markt, auf dem voneinander unabhängige Anbieter den mit Lernfreiheit ausgestatteten Studenten ihre Angebote machen. Als Kontrapunkt hierzu steht die praktisch erzwungene Studienprogrammierung verbunden mit Lernzielbestimmungen und der systematischen Einengung von Wahlmöglichkeit – eben die Prozeßkontrolle – an⁵. Die Auflösung des klassischen Fächerkanons der Juristen als innere Zersetzung der Struktur einer Herrschaftsdisziplin erfordert schließlich auf der stofflichen Ebene eine Reprogrammierung hin auf

– neue Formen der Entscheidung, Legitimation und ihrer Absicherung

⁴ Vgl. nur: »In das besondere öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis (das »für die Studienpraxis« besteht – S. 1) können Studenten, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik arbeiten, nicht aufgenommen werden« (Baden-Württemberg, 20). Die Disziplinierung scheint man sich in manchen Modellen noch dadurch preiswert einzuhandeln, daß man die Disziplinargewalt weit vorverlagert, während man die Alimentationspflicht erst weit später im Studium einsetzen läßt.

⁵ Hannover scheint der exemplarische Fall einer rigide programmierten Vollverschulung der Juristenausbildung zu werden.

– neue, flexiblere Weisen der Verfügbarkeit über die juristischen Studien- und Forschungsagenturen in Form großzügigerer Gestattung zentraler staatsbürokratischer zulassungs-, personal-, und sachpolitischer Eingriffsressourcen.

In dem Maße wie Wissenschaft als idealistische nicht mehr gedacht werden kann, sondern immer schon als politisch-praktische Handlungsanleitung im Bannkreis bürokratischer Herrschaft begriffen und institutionalisiert wird, in dem Maße entfallen auch die entsprechenden Institute von Wissenschaftsfreiheit, Selbstverwaltung usf., um durch unmittelbar politisch-staatliche Theorie- und Studienpolizei ersetzt zu werden.

Diese drei Gefahrenpunkte der Einphasen»reform« sind deutlich auf die *wissenschaftliche Ambivalenz* der Einphasenausbildung selbst bezogen: Diese Ambivalenz beruht einerseits auf der *Bedrohung des Juristenmonopols* bzw. Juristenprivilegs, wie überhaupt seit je die Einbeziehung gesellschaftswissenschaftlicher Partikel mehr den Überlebensbedingungen der Juristendisziplin, der Berufskonkurrenz, als einem wissenschaftlich definierten Anspruch an sich selbst entsprungen ist; die Ambivalenz beruht andererseits auf dem praktischen *Versagen des juristischen Instrumentariums in den »traditionellen« Berufsfunktionen*, bedingt durch die Krisis des gesellschaftlichen Institutionengefüges selbst und die Schwächen juristischer Konstruktion und Legitimation der je notwendigen Entscheidung.

Das Hegemonieproblem der Juristen in der Berufskonkurrenz haben schon Batoeki u. a. geradezu klassisch gefaßt: »Es handelt sich darum, einen einheitlichen Typus für den künftigen Richter und Rechtsanwalt, Verwaltungs- und öffentlichen Wirtschaftsbeamten heranzubilden.« Man muß dies nur noch, was ohne weiteres der damaligen Praxis schon entsprach, ideell um den Wirtschafts- und Arbeitsjuristen im privaten Bereich verlängern. Worum es geht, hat am deutlichsten vor kurzem Brohm (19) formuliert, als er schrieb: »Was hier für die staatliche Verwaltung ausgeführt wurde, ließe sich angesichts der Ausstrahlung des Rechts in nahezu alle Lebensbereiche für die anderen Führungspositionen, die heute von Juristen in Staat und Gesellschaft besetzt werden, in gleicher Weise dartun. Infolgedessen hat der Jurist alle Chancen, diese Positionen beizubehalten, sofern er imstande ist, auch in sozialwissenschaftlichen Sachbereichen die alltäglichen Aufgaben selbst fachkundig zu übernehmen, und sofern er zu erkennen vermag, in welchen Fragen sozialwissenschaftliche Experten hinzuzuziehen sind«. Von hierher ist es zu erklären, wieso die bunten sozialwissenschaftlichen Steine allerorts ohne inneren Zusammenhalt hochgehalten werden. Insofern hat Schumpeter⁶ durchaus Recht, wenn er schon damals die sozialwissenschaftlichen Einsprengsel ins Rechtskundestudium nicht *wissenschaftlich* ernst nahm, sondern allein unter dem Gesichtspunkt der Vorfeldabsicherung eines kritisch gewordenen Juristenprivilegs: »Zu protestieren ist . . . gegen den wertlosen Anflug von Sozialwissenschaft, der, weder von Prüfungskommissionen noch von Kandidaten ernst genommen, lediglich eine Methode ist, Verwendungsansprüche zu stützen, welche die öffentliche Meinung von heute die bloßen Juristen nicht mehr zu erheben gestattet« (Schumpeter, 572)⁷.

⁶ Allerdings muß man gegenüber Schumpeter heute darauf hinweisen, daß die historischen Frontstellungen von Rechts- versus Sozialwissenschaft sich gegenüber der Weimarer Zeit verändert haben.

⁷ Es ist für die heutige Reformdiskussion der Juristenausbildung im übrigen kennzeichnend, daß ihr historisch fundierte Analysen von Struktur und Funktion der Rechtsfakultäten und der Rechtsausbildung nicht zugrunde liegen. Diese Problematik ist nach 1966 so gut wie nicht behandelt worden (Ausnahme: Bleek fürs 19. Jahrhundert). Die Reforminitiativen, auch die kritischeren, bauen daher alle vorschnell auf normativen Zielvorgaben auf.

Allerdings sind die Bedrohung des Juristenmonopols in der Konkurrenz mit anderen Ausbildungsgängen und das Versagen des speziellen juristischen Instrumentariums selbst nur nächster Ausdruck dessen, was sich als Form- und Funktionswandel politischer Herrschaft bezeichnen läßt und seinen curricularen Niederschlag gerade in der Studienorganisation der vormals speziellen Herrschaftspragmatik, der Jurisprudenz, finden muß. In dem Maße, in dem das selbst schon ideologisch konzipierte Rechtsgefüge als systematisch entwickelte bürgerliche Ordnung zerbricht, legitimationsunfähig wird und zudem durch flexiblere Formen politischer Partizipation bzw. bürokratischer Steuerung zunehmend verdrängt, ersetzt bzw. überlagert und ergänzt wird oder durch neue staatliche Funktionen einfach ignoriert wird⁸, in dem Maße muß auch das Juristencurriculum selbst einen Form- und Funktionswandel vollziehen und wird von hierher den Schlagwörtern der »Integration der Sozialwissenschaft« und der »Integration von Theorie und Praxis« ihr widersprüchlicher Stellenwert zuzumessen sein.

Allerdings, in der Realisierung einer neuen Qualifikation blockieren sich verschiedene Imperative bzw. formierte Handlungsperspektiven: Der »Praxisbezug« der Einphasenausbildung ist nicht nur das Einfallstor für die staatsbürokratische *Durchsetzung neuer Qualifikationsanforderungen* an das Herrschaftspersonal; der »Praxisbezug« ist zugleich ein Einfallstor für die traditionelle, eher defensive, justizfixierte, *standespolitische Orientierung*; er ist weiterhin ein Einfallstor für die *kapitalistische Rationalisierung* dieses Teils des Hochschulbereiches: diese soll den unproduktiven Kostenaufwand verringern und drängt so mehr auf die alte Qualifikation, nur »billiger durch schneller«. Erst diese widersprüchliche Gemengelage bestimmt – in je verschiedenen Akzenten – die wirkliche Struktur des Studienganges und dessen Inkonsistenzen.

Die bisherigen Einphasenmodelle – ein schematischer Überblick

Nachdem nach anfänglichem Zögern nun die Mehrzahl der Länder der Bundesrepublik (Bayern, Baden-Württemberg^{8a}, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen⁹, Rheinland-Pfalz¹⁰, Schleswig-Holstein) Einphasenmodelle vorgelegt haben und teils zu praktizieren beginnen, zeigt sich,

⁸ Diese Elemente der Krise dogmatischen Entscheidens in Rechtsform realisieren sich in Qualität und Intensität verschieden, je nach der speziellen gesellschaftlichen Struktur der »Rechtssphäre«, die untersucht wird. Diese Varianten können u. a. schon deshalb auf den Stand einer gesellschaftlichen Durchschnittskrise zurückgezogen werden, weil in Bezug auf die Rekrutierung die Vorgabe des »Einheitsjuristen« alle Bereiche dazu zwingt, innerhalb dieses Prokrustesbetts ihr notwendiges Auskommen zu erreichen.

^{8a} Die baden-württembergische Landesregierung hat beschlossen ihr Einphasenmodell an der Universität Konstanz erproben zu lassen (vgl. FAZ vom 2. Juni 1973). Dies ist unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten: a) Konstanz hat die einzige »Rechtsfakultät«, die von den Gründungsintentionen her auch einen sachlich integrierten Teil der Sozialwissenschaftlichen Fakultät darstellt; was daran wahr ist wird sich nunmehr erweisen; b) Konstanz hat im politikwissenschaftlichen Bereich einen der wenigen Spezialstudiengänge für Verwaltungsbildung (vgl. Hirsch/Leibfried, 179 ff.); die Konkurrenzstruktur mit der Einphasenausbildung innerhalb derselben Fakultät dürfte aufschlußreich werden für die Art des »technokratischen« Einschlags der Konstanzer Einphasenausbildung.

⁹ Nordrhein-Westfalen ist hier nicht berücksichtigt, weil die zentralen Pläne zur Einphasenausbildung zu allgemein sind, und die konkreten Modelle (Bielefeld) besondere Probleme aufwerfen (z. B. Verbindung mit dem Oberstufenkolleg), die eine eigenständige Kritik bei weiterer Konkretisierung der Pläne sinnvoll erscheinen lassen.

¹⁰ Der Modellvorschlag von Rheinland-Pfalz ist bislang unveröffentlicht. Er liegt in der Selbsteinschätzung des Justizministeriums »zwischen Hannover und Baden-Württemberg«.

daß *im Durchschnitt* der erhoffte emanzipatorische Anspruch immer mehr zurückertritt, sozusagen nur Initialzündung und Trittbrett für ganz etwas anderes dargestellt hat.

Auf dem 48. deutschen Juristentag hatte der 1. Staatsanwalt Jürgen Blomeyer dies vielleicht am besten auf seine Weise auf den Unbegriff gebracht: »Es gibt eine Sorte von Theorie. Das ist nichts anderes, als wenn man sich mit dem befaßt, was nicht erforderlich ist für die Lösung des Einzelfalls. Diese Art von Theorie ist aber abzulehnen. Daneben ist aber auch vernünftige Theorie denkbar. Das wäre das vernünftige Abwägen der Argumente in einem Zweifelfall . . . Diese Wissenschaft muß jeder betreiben (Applaus . . .) Bei dem Einphasensystem, das jetzt diskutiert wird, wo von Anfang an die Praxis dabei ist, da erhebt sich doch die Frage: ist denn nebenher die Universität noch zum Lernen erforderlich? . . . Gerade bei diesen Modellen, die hier gebracht worden sind, also bei dieser Vereinigung zwischen der Theorie und der Praxis, da wäre es das Ideale, daß wir eben nur noch eins haben, das ist die wissenschaftliche Praxis. Das führte zur Schaffung von Ausbildungsämtern mit Rechtsanwälten und allen Leuten, die mit Recht befasst sind . . .« Vielleicht konnte man dieses damals noch als vollständiges Mißverständnis des geplanten einphasigen Modells werten. In seiner simplen Einfalt der Unterlassung – sich auf einen systematisch entfalteteten Theorie- und Praxisbegriff überhaupt einzulassen, vielmehr schlicht von vorgegebenen Berufstechniken und gefühlten Leitbildern auszugehen und diese unmittelbar durch »Praktiker« an »Lehrlinge« vermitteln zu lassen – ist dies nur noch einen Schritt entfernt von einem normalen, professionalisierten Lehrberuf, der die notwendige soziale Distanz – als Bedingung der Möglichkeit Wissenschaft statt Einübung vorgelebter Handfertigkeiten und Attitüden zu betreiben – endgültig zerstört; insoweit braucht man nur am Rande auf die englische und amerikanische Ausbildungstradition der Juristen zu verweisen.

Der nun folgende Überblick über die veröffentlichten Einphasenmodelle verdeutlicht, daß Blomeyer viel von ihrer Borniertheit vorweg genommen hat, daß der »Fall« und die »Technik« zum zentralen Punkt der Ausbildung geworden sind, daß es weder darum geht, Praxis zu begreifen, noch darum, sie zu verändern, sondern schlicht darum, den status quo an Berufsattitüden und Berufstechnik zum geflissentlichen Gebrauch unversehrt an die »Rechtsmänner« der nächsten Generation weiterzureichen. Insofern scheinen sich im sozialen Durchschnitt der Einphasenmodelle die oben angedeuteten Gefahren zu realisieren; wobei allerdings einige Modelle (die die Minderzahl ausmachen) diesen sozialen Durchschnitt noch etwas mit einem positiven Ausschlag versehen.

Der folgende schematische Überblick beschränkt sich auf die Rubrizierung der Einphasenmodelle an Hand von einigen zentralen Indikatoren:

Die *Studiendauer* wird als Indikator für die Intensität der *Kompressionsreform* angesehen; hierzu ist der Hinweis wichtig, daß die Ausbildung vormals im Durchschnitt acht bis neun Jahre dauerte. Der dominante Charakter der Reform als schlichte qualifikationspolitische Sparmaßnahme, die durch die ca. 30%ige Studienzeitverkürzung erreicht wird und den Studienbetrieb ansonsten »dahingestellt« sein läßt, wird an diesem Aspekt der Schematisierung deutlich. Man wird diesen Indikator daher in den Zusammenhang der kapitalistischen Rationalisierung der Hochschulen nach 1967 zu stellen haben. Er ist Ausdruck der Schärfe des Versuchs, notwendige, aber doch unproduktive Kosten im Ausbildungssektor generell zu senken.

Das *Verhältnis zur »juristischen Praxis«* und der »*Praxisdurchgriff*« auf das Studium und dessen wissenschaftliche Struktur werden als Indikatoren für das

unvermittelte Einüben in die alten juristischen Berufsfunktionen angesehen. Darauf kommt es deshalb an, weil hier das eigentliche, durchschnittliche positive Profil der Reform deutlich wird: ihre stoffliche und organisationsmäßige »Justiz«abhängigkeit.

Das *Verhältnis zum Repetitor* wird als Indikator für die Beibehaltung des Profils der tradierten Ausbildung aufgegriffen. Hierauf ist auch abzustellen, weil die Außerkraftsetzung des Repetitors (nicht: seine Ersetzung) eine Bedingung für die Möglichkeit eines kritischen juristischen Studienganges ist.

Die *Struktur der Eingangsphase* wird – wegen der Wichtigkeit ihrer wissenschaftlichen Durchreflektiertheit – als Indikator für die *rechtskundliche Dominanz* in der wichtigsten Phase des Studiums angesehen, in der Phase, bei der es gerade auf den gelungenen »Einstieg« in den Stoff ankommt.

Die *Prüfungsstruktur* wird aufgegriffen, weil diese der Hauptindikator für die Ernsthaftigkeit der Reformpläne bzw. die Beibehaltung der traditionellen Studienmodelle darstellt. Zumal ist dies – wie die Berliner Auseinandersetzungen über die Struktur der staatlichen Abschlußprüfung in der Lehrerausbildung zeigen (vgl. Narr/Wesel) – der hegemoniale Punkt. Das Monopol staatsunmittelbar-bürokratischer Lizenzierung von Qualifikationen wird des öfteren für nicht so wichtig gehalten. Von hierher kann aber – mit großer »Reform« ansonsten – der »Ausnahmestand« immer so bestimmt werden, daß er gemäß traditionellen Ausbildungs- und Forschungsstrukturen die ganze Juristenfakultät regiert. Insoweit ist auch die Art der Organisation des Ausbildungs- und Prüfungsamtes die entscheidende Schlüsselposition.

Auf die *Spezialisierung* wird abgestellt, weil hier die Gefahr der schlichten *rechtskundlichen Zersplitterung* faßbar wird. Diese Gefahr wird aufgegriffen, weil sie symptomatisch dafür ist, daß man, statt die Rechtspflegerausbildung in eine reformierte Universität zu holen, die Universitätsausbildung auf die Rechtspflegerausbildung zurückschneidet: Weder wird bei einer solchen »Segmentalisierung« des Juristenstudiums der Zusammenhalt dadurch hergestellt, daß die Teile auf ihre gesellschaftswissenschaftlichen Füße gestellt würden; noch dadurch, daß dogmatisch-theoretische Konsistenzansprüche aufrechterhalten würden, die in gebrochener Weise wissenschaftliche Erklärungsansprüche gesellschaftlicher Realität spiegeln. Diese gefährliche Form der Spezialisierung ist dort am deutlichsten festzustellen, wo die standespolitisch-justizielle Hegemonie am größten ist und dazu führt, daß einfach die »Innendifferenzierung« der entsprechenden traditionellen juristischen Berufssektoren in das Studium bruchlos hineinverlängert wird.

Das *Verhältnis von Rechtskunde zur Gesellschaftswissenschaft* wird als Indikator für die Frage angesehen, inwieweit Studienreform aus wissenschaftlich begründeten Zusammenhängen betrieben wird oder aber aus Gründen der Aufrechterhaltung des Juristenprivilegs und einer vagen Realitätsorientierung. An diesem Punkte läßt sich weiter feststellen, wie stark die traditionelle Struktur dogmatischer Hegemonie durch erweiterte Alibis (der Art von Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte usw.) bzw. hilfswissenschaftliche Abstützungen (»Psychologie des Strafprozesses« . . .) nur abgesichert, nicht aber reformiert wird.

Die *Durchprogrammierung* ist aufgenommen worden, weil sie eine wichtige Dimension der Kompressionsreform darstellt, die als Indikator für das Abschneiden der Möglichkeit selbst initiiert Lernprozesse gelten kann. Auf sie kommt es auch an, weil meine Hypothese die ist, daß diese Durchprogrammierung relativ zur alten »markt«förmigen Studienstruktur, das einzige Merkmal der »neuen juristischen Studien« sein dürfte, das mit Sicherheit 1980 überstehen wird.

Modell: Beurteilungspunkte:	(»Mündner Modell«) Augsburg	Hamburger Modell	Bremen	Modell Hannover	Baden-Württemberg	Hessen (Frankfurt)	Schleswig-Holstein
Kompression (= Gesamtdauer)	6 1/2 Jahre	5 1/2 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre
Praxis und Praktiker- mitwirkung	<ul style="list-style-type: none"> - »Intervallsystem« - wachsende Praktikerhegemonie in den Examina - Praktiker unspezifiziert in der Lehre (8) - Praxis als unwissenschaftliche »Anschauung« des »Lebens« 	<ul style="list-style-type: none"> - »stetes Nebeneinander theoretischer und praktischer Unterweisung« = »Integration« - limitierte (1/4) Prüfungsbeteiligung - Einbeziehung in die Lehre unklar - Praxis als zu meditierende Anschauung und Anpassung an das »wirkliche Leben« 	<ul style="list-style-type: none"> Intervallsystem mit Tendenz zur Auflockerung der Station - Einschränkung der Praktikerhegemonie - Status der Praktiker in der Lehre offen (prinzipiell jedenfalls wissenschaftlich kompensiert) Praxis wird dem Anspruch nach theoretisch ab- und angeleitet 	<ul style="list-style-type: none"> - aufgelockertes Intervallsystem - Praktiker, unspezifiziert, in der Lehre - Status von Praxis verschwommen bis dominant im unreflektierten Sinne 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Intervallsystem, sondern modifizierte Zweiphasigkeit (wie deutscher Richterbund) - volle »Verpraxung« der Rechtslehre 	<ul style="list-style-type: none"> - durchgängige (= »Integration«), vor allem reflektiert gestufte Einbeziehung der Justizpraxis (über »Anschauung« hin zu entscheidungsdistanter Untersuchungsarbeit bis zu »Rollenübernahme« im letzten Teil des Studiums) - Versuch zur Paralyse der unmittelbaren Justizpraktikerhegemonie (incl. Examen) durch (a) Mitarbeiterzwänge (b) »funktionale« Paritäten und (c) Versuch der Gewährleistung universitärer Autonomie - Praxis wird begriffen (a) als realanalytisch zu durchdringendes gesellschaftliches Handlungsfeld und (b) als »Rollenspiel«, dessen Regeln mit Distanz eingeübt werden 	Intervallsystem
Verhältnis zum Repetitor	imitative Konkurrenz	Beibehaltung der alten Struktur und niederkonkurrieren durch Zeitzwang und Prüfungsanlage (leistungsbegleitende Notenrechnung usf)	Negation durch den Versuch des Aufbaues einer wissenschaftlichen Studienstruktur mit entsprechender Examenstruktur	Ambivalent	imitative Konkurrenz	- Negation durch den Versuch des Aufbaus einer wissenschaftlichen Studienstruktur mit kongruenter (?) Examenstruktur	imitative Konkurrenz

Modell: Beurteilungspunkte:	Augsburg (»Münchner Modell«)	Hamburger Modell	Bremen	Modell Hannover	Baden-Württemberg	Hessen (Frankfurt)	Schleswig-Holstein
Kompression (= Gesamtdauer)	6½ Jahre	5½ Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre
Struktur der Initial- phase des Studiums	Konzentration auf Zivil- und Strafrecht und die »Besonderheit der juristischen Arbeitsweise«	»methodenrein« zwiespaltene (Jurisprudenz, Wirklichkeitswissenschaften), flächige und ahistorische Einführung im 1. Ausbildungsjahr (Gemeinschaftskunde auf Rechtskunde addiert)	integriertes sozialwissenschaftliches Eingangstudium (auf alle Sozialwissenschaftler zugeschnitten)	Rechts- und sozialwissenschaftliche Grundlegung im Sinne eines einführenden »Wissenschaftshaufens« (Theorie des Rechts u. Theorie der Gesellschaft u. juristische Berufe u. Einführungen) in den ersten 2 Semestern mit anschließendem Privatrechtseinstieg	– Einführung von 6 Monaten in die »Arbeits- und Denkweise des Juristen« mit anschließendem traditionellem 2½ jährigen rechtskundlichen Kompaktstudium	breite (ganz durchgehaltene, nicht kompensatorische) zweijährige sozialwissenschaftliche (wenn auch historisch brüchige) Orientierungsphase die (a) den traditionellen Einstieg ganz zerstört und (b) sich durch Spezifikation auf Rechtsstrukturen von einem allgemeinen »integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangstudium« (Bremen) unterscheidet.	Grundstudium von 4 Semestern mit traditionellem Einstieg (bei addierter Verfassungsgeschichte und Rechtssoziologie) über Strafrecht und dann Zivilrecht; alles bei eingestreuten »Einblicken in ausgewählte Bereiche ... ergänzender Wissenschaften«
Prüfungscharakter (Prozeßkontrolle und Wissenschaftlichkeit)	– offen artikulierte, fast 100% Prozeßkontrolle nur von den Prüfungen her – keine ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen mit Prüfungsrelevanz sondern nur mit Ausleserelevanz – ansonsten traditionelle Prüfungsstruktur	– allgemeine Prozeßkontrolle – ergänzt durch studienbegleitende Leistungskontrolle (12, 57 ff.) – Prozeßkontrolle ausgeformt in »Rahmenregelungen zur Stoffauswahl durch das Ausbildungsamt« (24, 63 ff.) – ansonsten traditionelle Prüfungsstruktur	– offene Prozeßkontrolle – mit ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen von Prüfungsrelevanz – ansonsten: Verwissenschaftlichung der Schlußprüfung durch Konzentration auf eine a) wissenschaftliche Abschußarbeit (1 Jahr Vorbereitung) aus dem Schwerpunkt und deren Verteidigung b) mündliche Prüfung zu einem von drei vorgeschlagenen Themen bei 6wöchiger Vorbereitungs-möglichkeit	– offen artikulierte, starke Prozeßkontrolle – durch ausbildungsbegleitende, prüfungsrelevante Leistungskontrollen abgesichert – mit perverser gemischter Schlußprüfung halb traditionell / halb neu – besonders abgesichert durch Rechtsdidaktik aufwand großen Umfangs für unmittelbare Berufsfeldrückbindung (und Prozeßhuberei)	– offene Prozeßkontrolle – Zwischenprüfung nach 3 Jahren – ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle von Prüfungsrelevanz in der praktischen Phase	– flexible, aber noch offene Prozeßkontrolle mit gestaffelten, »therapeutischen« Selektionshürden – relevante, ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen – Verwissenschaftlichung der Schlußprüfung (gebrochen durch den Klausurrendissens in der Kommission) bei stärkerer handlungspragmatischer Orientierung als in Bremen (3 Monate Schlußarbeit; Themenstellung zielt auf Handlungsvorschläge)	– Zwischenprüfung nach Straf- und Zivilrecht und »theoretischem« Öffentlichem Recht am Schluß des 6. Semesters vor dem öffentlich-rechtlichen Praktikum, bei Anrechnung der Ausbildungsnoten; im übrigen ganz an traditionellen Haltepunkten ausgerichtet (Klausur, Hausarbeit, Relation, Aktenvortrag, Gutachten) – Schlußprüfung: ungefähre Kombination der beiden traditionellen Examina

Modell: Beurteilungspunkte:	Augsburg (»Mündner Modell«)	Hamburger Modell	Bremen	Modell Hannover	Baden-Württemberg	Hessen (Frankfurt)	Schleswig-Holstein
Kompression (= Gesamtdauer)	6½ Jahre	5½ Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre
Spezialisierung (Sege- mentalierung)	Spezialstudium und -praktikum in letzter Studienphase (zusam- menhanglos); im gan- zen »spezialisiert« auf traditionelle Juristen- berufe (Richter, Anwalt usf.) durchschlagendes »Berufsleitbild«	verbal stark zurück- haltend	Spezialisierung in der letzten Phase des Stu- diums (Hauptstudium II) für 2 Jahre (= ein Drittel der Studienzzeit nach Sektoren »Arbeit/ Wirtschaft«; »Verwal- tung«; »Sozialisation, Kommunikation und Resozialisation«); Gefahr der zusammen- haltlosen Aufsplitterung aufgrund der Struktur der Vorphasen und des berufspraktischen Entscheidungsdruckes der letzten Phase	Spezialstudium und -praktikum in den letz- ten 1½ Jahren nach Sektoren (stark additiv und zerfasert) ange- reichert um Vertie- fungspartikel à la Rechtsgeschichte, Rechts- tatsachenforschung, Methodik, Rechtsphilo- sophie usf.	Antispezialisierung im Sinne der Festlegung auf den Justizjuristen	– Spezialisierung von 2 Jahren mehr im exemplarisch-analy- tischen Sinne (»Vertie- fung«) gemeint und vor allem in Kontinuität mit den sozialwissenschaftlich aufgebauten Vor- phasen und in Kon- gruenz (?) mit dem nachfolgenden Ab- schlußexamen – keine Aufsplitterungs- gefahr (insoweit ähnlich in Bremen)	Antispezialisierung (Richtertyp) bei Schluß- phase von 2 Semestern mit begrenzter Palette von Orchideenfächern (wie: Rechtsphilosophie usf.), Spezialia und »vertiefenden Wieder- holungen«
Rechtswissenschaft und So- zialwissenschaft oder: »Theorie und Praxis«	eingeschlossene »Orien- tierungs«partikel für »Gesamtschauen« und Manipulationswissen ohne irgend einen methodologischen Sinn (gilt insbesondere für »Integrativstudien- phasen« kurz vor einem traditionellen Examen!)	Wasserdichte Trennung von »Wirklichkeitswis- senschaften« und Rechts- lehre bei methodolo- gisch hilfswissenschaft- licher Einpfropfung der Wirklichkeitswissen- schaften	im Prinzip der Ver- such auf der Grundlage der Einheit der Gesell- schaftswissenschaft ein Curriculum zu struk- turieren (wenn auch unter Beibehaltung des quer dazu stehenden »Einheitsjuristen«)	hilfswissenschaftlich bis unklar/ambivalent. Starke, aber nur addi- tive sozialwissenschaft- liche Repräsentation bei gleichzeitiger starker Berufsfelddominanz; Status und Begründung der Rechtswissenschaft ist unklar.	– randständig	– im Prinzip der Ver- such, auf der Grund- lage der Einheit der Gesellschaftswissen- schaft (wenn auch zu sehr <i>additiv</i>) ein Curriculum aufzu- bauen – offener Bruchpunkt liegt im Verhältnis von juristischer Handlungspragmatik (Jurisprudenz = herrschaftstechnische Kunstlehre) und real- analytischer Studien- grundlegung – Problem des <i>aufge- klärten</i> »technokrati- schen Modells«	führt den Status einer »ergänzenden Wissen- schaft« (ergänzend zu was?) neu in die Dis- kussion ein: ein wirrer Haufen von Zusätzen, der von der »Straf- vollzugskunde« bis zur »Psychiatrie« reicht.

Modell: Beurteilungspunkte:	(»Münchner Modell«) Augsburg	Hamburger Modell	Bremen	Modell Hannover	Baden-Württemberg	Hessen (Frankfurt)	Schleswig-Holstein
Kompression (= Gesamtdauer)	6 1/2 Jahre	5 1/2 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre
Grad der Vollprogrammierung der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> - voll durchprogrammiert (kein »Aufstieg« ohne Absolvierung jeder Stufe in vorgeschriebener Reihenfolge) - Abschaffung der »Semesterferien« durch Trimester; Zeitokkupation von 20 Wochenstunden, etwas Freiraum beim »Spezialstudium« 	<ul style="list-style-type: none"> - sehr stark durchprogrammiert (nicht genau quantitativ abschätzbar); programmiertem Aufstieg - Abschaffung der »Semesterferien« durch »Studienjahr«gliederung; wenig Spielraum erkenntlich 	<ul style="list-style-type: none"> - stark durchprogrammiert - Einführung von Studienjahren; Zeitokkupation nicht ganz so hoch; etwas Freiraum kontinuierlich 	<ul style="list-style-type: none"> - stark durchprogrammiert (mit Aufstiegschwelle nach 5. Semester durch leistungs begleitende, additive Kontrolle) - Wochenstunden ca. 20 - bei stark »reflexiver« Programmierung durch Didaktomanie 	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung des Studienjahres - 24 Wochenstunden als Regel und teilweise als Minimum; am Ende Vertiefungsstudium kurz vor dem Examen mit 12 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> - voll durchprogrammiert (allerdings noch mit breiten universitären Flexibilitäten und wenig Durchgriff der Justizbürokratie (?!)) - vornehmlich zwei relativ flexible (und therapeutisch angelegte) Selektionshürden (zwischen Grund- und Vertiefungsstudium) - Beibehaltung des Semesters; kein Zeitprogramm bislang fixiert (allerdings angesichts der Kürze der Studienzeit und des anspruchsvollen Programmes Vollaustattung kaum umgehbar) - keine Didaktomanie (wie sie z. B. Hannover und ansatzweise auch Bremen vorliegt) 	<ul style="list-style-type: none"> - Semester sind beibehalten, aber Praktika dort mit hineingelegt - 20 Wochenstunden

In den nun folgenden Darstellungen will ich mich exemplarisch auf vier Reformmodelle konzentrieren: einerseits auf Augsburg bzw. das Münchener Modell, als typisches, *naives* »technokratisches Modell« (ähnlich: Schleswig-Holstein; Baden-Württemberg) andererseits Hamburg als schon eher politisches, aber wissenschaftlich unreflektiertes durchschnittliches Reformmodell sozialdemokratischer Prägung (ähnlich: Niedersachsen; Nordrhein-Westfalen), das dem naiven technokratischen Modell in vielen Punkten kongruent ist; und schließlich auf Bremen und Frankfurt als politische, mit wissenschaftlichem Anspruch entworfene und praktizierte Modelle, wobei das letztere deutlich das Problem der Einschätzung eines *aufgeklärten* »technokratischen Modells« aufwirft.

Die Strukturunterschiede zwischen »naivem« und »aufgeklärtem« »technokratischem« Modell dürften vornehmlich davon abhängen, inwieweit die Form- und Funktionsveränderungen politischer Herrschaft *unmittelbar* studienstrukturell durchschlagen können. In den »naiven« technokratischen Reformmodellen haben vornehmlich die standespolitischen, justiziellen Hegemonieansprüche über den juristischen Ausbildungsgang diesen unmittelbaren Durchschlag verhindert und die entsprechenden Anforderungen in hilfswissenschaftliche¹¹ bzw. allgemein ideologische Selbstversicherungsveranstaltungen umgeleitet und deformiert. Die »aufgeklärten« technokratischen Modelle versuchen demgegenüber den Anforderungen an den Juristen als durchgängigem »Sozialingenieur« unmittelbar und sozialwissenschaftlich-systematisch Rechnung zu tragen^{12 13}. Entsprechend ist bei ihrer Konzipierung und Durchsetzung regelmäßig die Konfliktsfront zu den standespolitischen Organisationen und der Justizbürokratie innerhalb und außerhalb der Reformkommission aufgerissen bzw. steht entsprechendes demnächst zu erwarten.

Im folgenden gehe ich vornehmlich auf zwei Problemkreise ein: Einerseits auf das »*Theorie*«-»*Praxis*«-*Verhältnis* der bezeichneten Modelle, da es Aufschluß gibt über die Dominanz der justiziellen und standespolitischen Perspektive in

¹¹ Hierbei ist anzumerken, daß manche der allgemein als hilfswissenschaftlich gekennzeichneten Zusatzelemente zum traditionellen Juristenstudium die Funktion gar nicht mehr erfüllen, die in ihnen methodisch vorausgesetzt wird: das herrschaftspragmatische, dogmatische Entscheiden in seinem Sensorium »zu verfeinern«. Der Gegensatz zwischen Form- und Funktionswandel politischer Herrschaft und standespolitisch-justizbürokratischer Dominanz drückt sich auch darin aus, daß selbst in *naiv* technokratischen Modellen *demgegenüber verselbständigte* Kurselemente zum Tragen kommen (der Art von: Bilanzkunde, EDV).

¹² Dies schließt »hilfswissenschaftliche« Curriculumskomponenten nicht aus, sondern ein. So heißt es in der Bremer Begründung zum JAG-Entwurf: »Je höher innerhalb des Juristischen der Stellenwert der Kenntnis von Fakten und Zusammenhängen der sozialen Realität wird, umso mehr bedarf der Jurist der *Sozialwissenschaften als Hilfswissenschaften*, welche ihm quasi als Dienstleistung Theorien über die soziale Realität und Methoden zur Faktengewinnung anbieten ...«. Allerdings sollen diese in eine »weitergreifende Analyse« eingeordnet werden, »welche die kritische und emanzipatorische Funktion der Sozialwissenschaften für Recht, Rechtswissenschaft und Rechtspraxis mit dem Schlagwort von der *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft* bezeichnet« (27/28).

¹³ Aufgeklärt technokratisch sind diese Modelle auch in ihrem Verständnis der Ausbildungsreformgesetze. Sie verstehen diese als systematisches Experimentieren in Gesetzesform, ein Gesetzesverständnis, das mit dem rechtsstaatlich-dogmatischen nicht vereinbar ist. Insoweit gewinnen sie Anschluß an US-amerikanische, neuere legale Denkmuster und vor allem an entsprechende sozialwissenschaftliche, herrschaftspragmatische Verfahrensweisen (vgl. hierzu: Alice Rivlin, 86 ff.). Allerdings werden die dort formulierten Bedingungen systematischen sozialen Experimentierens nicht wirklich eingelöst (dies wird auch nicht intendiert). Man könnte meinen, daß auch aus diesem Grunde – der mangelnden Technokrazität – die Tendenz zur Erzeugung *naiver* technokratischer Modelle überwiegen muß. Vgl. a. E.JAG-Bremen, Begründung u. a. S. 161.

der Ausbildung. Andererseits auf das Verhältnis *Rechtswissenschaft versus Gesellschaftswissenschaft*, weil hier die mehr oder weniger reflektierte bzw. gelungene Durchsetzung des Form- und Funktionswandels politischer Herrschaft im juristischen Studiengang deutlich wird.

Vorab sei darauf hingewiesen, daß dieser Überblick keinem der Modelle, zumal nicht den kritischeren Reformversuchen (wie: Bremen, Frankfurt) vollauf gerecht werden kann. Gerade in Bezug auf die letzteren sind viele Punkte als »selbstverständlich« (im Rahmen dieser Zeitschrift) angesetzt und unerwähnt, obwohl sie dies – was ein konkreter Vergleich mit dem Durchschnitt der Einphasenmodelle zeigen könnte – durchaus nicht sind. Hier werden nur einige der *noch verbleibenden kritischen* Punkte kurz herausgearbeitet.

Augsburg(»MünchenerModell«)

»Theorie«-»Praxis«-Verhältnis: Die Fluchtlinien des Augsburger Modells ziehen sich alle in den Punkt der »Lebensnähe« (vgl. 21) zusammen – oder paraphrasiert: man steht mitten »im praktischen Leben« (21), sucht »Verständnis fürs schöpferische Verwaltungshandeln« (41), läßt die Ausbildung durch die Praxis »befruchten« . . .

Augsburger Hauptmaxime ist es, im Sinne einer unreflektierten unmittelbaren Anschauung »möglichst früh einen Einblick in die Tätigkeit bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden« (8) zu gewinnen. Eine vollständigere vorwissenschaftliche Attitüden- und Habitusbildung steht im Zentrum dieser »wissenschaftlichen« Reform; das Theorie-Praxis-Verhältnis ist ein entsprechend unvermittelt instrumentelles: »die im Grundstudium I erworbenen juristischen Fähigkeiten und Kenntnisse sollen in die Praxis umgesetzt werden« (31) heißt es für die erste praktische Phase.

Die begleitenden Arbeitsgemeinschaften zu den praktischen Phasen dienen keiner wissenschaftlich durchdachten Erfahrungskontrolle und -reflexion, sondern schlicht der Vertiefung und Erweiterung der in der »Praxis« erworbenen, »befruchtenden« Kenntnisse. Dementsprechend ist in Augsburg auch die fortgeschrittenste Wissenschaftssklerotik festzustellen: Rechtswissenschaft löst sich – mitten »im Leben« – im Fällösen auf. Sowohl »wie das Recht im »Leben« steht« (45), als auch »die Einheit des Rechts und (der) Zusammenhang der einzelnen Rechtsgebiete (ist) vornehmlich an solchen Fällen darzulegen, die über ein Rechtsgebiet hinausgehen oder an der Grenze zwischen den einzelnen Rechtsgebieten liegen« (45). Wird derart fallweise »Verständnis für die Einheit der Rechtsordnung« (45) geweckt, so sollte man in den besseren Rechtskursen, in denen nicht soviel »zusammengeschaut« wird, nicht zurückstehen und auch die letzten dogmatisch theoretischen Reste nicht zum Tabu erklären: »Die bisher übliche Trennung in allgemeinen und besonderen Teil ist aufgegeben. Denn die allgemeinen Fragen und Probleme des Strafrechts sind an Hand von Fällen dem Studierenden wesentlich besser nahezubringen« (22).

Augsburg ist wohl der demonstrierbarste Fall dafür, daß der letzte innere, verschwiegene theoretische Zusammenhalt einer Rechtswissenschaft vollends preisgegeben ist; dem Repetitor wird imitative Totalkonkurrenz angesagt: selbst der Kursus über *Rechtswissenschaft* soll noch anhand von Fällen abgehandelt werden. »Bei einer Durchführung der Ausbildung, wie sie hier für Augsburg vorgesehen ist, und bei einer entsprechenden Mitarbeit der Studenten wäre ein Repetitor entbehrlich« (49).

Rechtswissenschaft versus Gesellschaftswissenschaft: Das Augsburger Studium ist vollbeladen mit »Gesamtschauen«, »Zusammenschauen«, »Orientierungswissen«, »Ausblicken«, »Rundblicken«, »Nachbarblicken« – nur eben nicht mit »Tiefblicken«. Das ganze Studium ist geradezu pervers aufgebaut: Auf rechtskundliche Sammelsurien, nach alter Art und Güte zusammengelassen, folgen an zwei Einschnitten (jeweils kurz vor der Prüfungsphase und schon deshalb irrelevant) »Integrativstudien«, in denen das post-hoc geleistet werden soll, was der Studiengang selbst andauernd sabotiert: die analytische, wissenschaftlich und methodologisch kohärente »Zusammenschau des Rechts und der Nachbargebiete (6 Stunden)«. Auf der methodologischen Achse ist dieses Curriculum also so gut wie blind.

Allerdings, entsprechend den widrigen Konkurrenzständen für »Juristenmonopole« in der heutigen Zeit ist das Curriculum mit allerlei »Orientierungswissen« durchschossen, aus dem zwar keine wissenschaftliche Summe werden kann, wohl aber eine praktische: allseitigere Verwendungsfähigkeit durch – zudem unbegriffenes – Manipulationswissen zu sichern. Man vergleiche hierzu nur die Kurspalette, die mit der rechtskundlichen vermischt ist: »Grundzüge der Personalführung des Management« (setzt sich spezialisiert fort in »Rechtsfragen und Probleme der Unternehmens- und Personalführung dargestellt an Fällen aus dem Arbeitsrecht«); »angewandte Psychologie für den Richter und Staatsanwalt« (65); »Arbeitswissenschaft (Arbeitsmedizin, Arbeitspädagogik, Arbeitspsychologie und Arbeitstechnologie)«; »Einführung in die Psychologie anhand praktischer Fälle«; »Rechtssoziologie«; »Wirtschaftswissenschaft I, II«; »Rechtsphilosophie«; »Wirtschaftspsychologie«; »Verwaltungslehre« usw. . . .

Historische Kenntnisse (von Erkenntnissen gar nicht erst zu reden) werden in Augsburg nur bei nicht kodifizierten Gebieten für notwendig gehalten (51, 34) – hier schneidet also allein schon die Existenz des Gesetzes die historische Dimension der Reflexion voll ab. Der vollendete Versuch des Unsinnigen ist dann dort vollbracht, wo im (hinter-)letzten Teil des Studiums für Justizspezialisierer ein rechtswissenschaftlicher Methodologiekurs angeboten wird: »Kriterien der Urteilsfindung« (66). Schon daß dieser Kurs quasi vorstofflich und abstrakt angeboten wird, läßt einiges vermuten. Unbeleckt von Entscheidungs- und systemtheoretischen Untersuchungen, unbeleckt von historisch getrüberter Erfahrung geht es hier nur um Rückenstärkung, Habitualisierung, um die Vortäuschung der unpolitischen Justiz, die Interpretationsherrschaft nicht hat, sondern alles aus dem Hut des Gesetzes herauszaubert: hier geht es nur darum, »wie das Urteil methodologisch gefunden wird«¹⁴ samt »notwendigen Ausblicken« (66) in alle möglichen Nachbarschaften. Insbesondere kommt es darauf an, »Einflüsse und Umstände . . ., die ein gerechtes und objektives Urteil gefährden können« (67) durch einen solchen Kurs zu bekämpfen.

So wird denn im Selbstverständnis von Augsburg folgender Juristentyp erzeugt: der »Volljurist, (der) auf dem Boden der Wirklichkeit steht, gesellschafts offen, aber nicht manipulierbar« (10).

Hamburg

»Theorie«-»Praxis«-Verhältnis: Auch in Hamburg steht die praktische Praxis der kritischen Kritik etwas ungenau gegenüber. Hier geht es darum, durch »gezielte Heranführung des Studenten an die Vielfältigkeit der juristischen Praxis«

¹⁴ Hervorhebung nicht im Original.

(35) »dem Studenten... in reflektierter Weise die Arbeit des Richters, des Staatsanwalts und des Verteidigers« (39) etc. »nahe zu bringen«. Auch hier klingt deutlich die habituelle und attitudenmäßige Identifikation mit der bestehenden Praxis durch. Dies klingt auch sprachlich an, wenn es in der praktischen Phase um die Erfahrung des »Phänomens der Verwaltung« (36) geht und primär »Planspiele« (36) als wissenschaftlich-analytische Lehrmittel angesehen werden. Diese »Begegnung mit der juristischen Praxis« (14) mit dem Ziel der »kritisch reflektierten Rechtsverwirklichung« (13) – die sich ergibt, wenn »der Student... z. B. alle 14 Tage für zwei Doppelstunden den Gang in die Praxis« (35) antritt – wird durch begleitende Arbeitsgemeinschaften aufgefangen, die noch einen dogmatisch-systematischeren Anspruch stellen. Allerdings handelt es sich auch hier nicht um eine sozialwissenschaftlich gemeinte Kontrolle der praktischen Tätigkeit der Studenten.

Im Gegensatz zu Augsburg hält Hamburg – wenn auch bei einigen Falltendenzen (10) – prinzipiell am alten dogmatischen, systematischeren Anspruch fest (1–2); so jedenfalls auf dem Papier.

Rechtswissenschaft versus Gesellschaftswissenschaft: Zwar wird im Hamburger Modell gegen die Beliebigkeit des Haufencurriculums und der Deklaration von Fächern zu Neben- oder Wahlfachgruppen protestiert und wird entsprechend ein »neuer Kanon grundlegender Themen« (10) verlangt, zu dem als Kriterien angegeben werden: »soziale Relevanz« und »funktionsbezogene Systematik« (11). Es bleibt aber bei diesem unausgeführten Postulat – das ja, wenn man funktionsbezogene Systematik ernst nimmt, sofort in einen gesellschaftsanalytischen Ansatz hinein führen muß, wenn man, wie in Hamburg der Fall, die primäre Orientierung an Berufsfunktionen ablehnt – und dann auch methodologisch beim Rückfall in das Haufencurriculum. Das drückt sich entsprechend in der Situationsdefinition des Verhältnisses von Rechtswissenschaft (»Recht von innen« betrachtet) zu den Gesellschaftswissenschaften (»Recht von außen« betrachtet; 16) aus.

Die Gesellschaftswissenschaften werden als ein Bündel von zuständigkeitsmäßig (17) aufgeteilten Spartenwissenschaften aufgefaßt, die mit der Formel »Wirklichkeitswissenschaft« zusammengefaßt werden. Dem ist dann (wohl) die Unwirklichkeitswissenschaft (die Theologie) des Rechts gegenüberzustellen, die »methodenrein« (17) im Separée existiert. Die »Wirklichkeitswissenschaften« werden in diesem Modell zu aufgehäuften »Bezugs« (10) -Disziplinen fürs Historische, Ökonomische, Philosophische, Psychologische, Politische usw. Ausgangspunkt der Ausbildung (hat) »hierbei nach wie vor die Vermittlung der Kenntnis von überkommenem Recht und die Einübung in den Umgang mit dem methodischen Fragenprogramm der Rechtswissenschaft als einer von den Wirklichkeitswissenschaften unterschiedenen Disziplin zu bilden« (17–18). Nur: Was denn die eigene *rechtswissenschaftliche* Methode und Substanz sei, das fehlt.

Es wundert denn auch nicht, daß die »Wirklichkeitswissenschaften« nicht aus analytischen Gründen (der Erkenntnis halber) eingeführt, sondern aus explizit instrumentellen:

a) damit der Jurist »bei dem Erlernen des Rechts dessen Grenzen erfährt« (16)¹⁵;

¹⁵ Das setzt sich z. B. in folgendem »kriminologischen« Sensitivitätstraining um: »Im sozialwissenschaftlichen Parallelkurs ist auf die Psychologie der Prozeßbeteiligten einzugehen, auf die Prognose-Forschung, die vielfältigen möglichen Mittel zur Resozialisierung und ihre Erfolgsaussichten, auf die Lage des Täters bei Begehung der Tat (Milieu usw.). Dabei sollte den

b) damit der Jurist sensibel in der oberflächlichen Pluralismuseinschätzung wird, indem »der Blick für ökonomische Interessen geschult« (42) wird;

c) damit der Jurist Expertenkontrolle über die »Wirklichkeitswissenschaftler« hat (11).

Entsprechend stehen in diesem sozialwissenschaftlichen Sensitivitätstraining – das mit Erkenntnis wenig, mit Manipulationskenntnis viel zu tun hat – auch nicht das gesellschaftshistorische *Produktionsproblem* der Rechtssphären im Zentrum der Ausbildung, sondern die schlichte »soziale Hintergrundproblematik« (37) und die »Folgen rechtlicher Regelung«, damit diese Erkenntnisse »rechtlich verarbeitet« (8) werden können. Das, was Rechtswissenschaft sein soll, schwimmt undefiniert zwischen Hintergrund und Folgen, die zu berücksichtigen sind, herum. Von einem methodologischen Ausweis gibt es nicht einmal die Behauptung. Nach allem nützt auch die Protestation, daß man die Sozialwissenschaften nicht als Hilfswissenschaften ansieht (18), nichts, wenn man es de facto doch tut. In diesem Zusammenhang ist auch noch die ausbildungsmäßige Zertrennung von Rechtskunde und »Wirklichkeitswissenschaften« anzuführen, wie sie in der Grundausbildung statt hat¹⁶; im übrigen kann auch auf den unmittelbaren Entscheidungshilfestatus dieser Disziplinen verwiesen werden, der dazu führt, daß die »Wirklichkeitswissenschaften« »bei der Erörterung konkreter Rechtsfragen sogleich mitbehandelt werden« (11), eben »in die Diskussion juristischer Fragen eingebracht« (11) werden; damit dominiert das praktische, handlungsleitende Interesse das analytische vollkommen. Die methodologisch noch diffus aufgefaßte »Gemengelage« von sozialwissenschaftlicher und juristischer Betrachtung des sozialen Konflikts« (18) löst sich so deutlich in einen hilfswissenschaftlichen Status der »Wirklichkeitswissenschaften« auf.

Bremen

»Theorie«-»Praxis«-Verhältnis: In Bremen ist in § 2 III des Entwurfes zum Juristenausbildungsgesetz (EJAG) verankert, daß »insbesondere durch sozialwissenschaftliche Grundlegung und Ausrichtung, einer Trennung von Theorie und Praxis« entgegenzuwirken ist. Die begleitenden Arbeitsgemeinschaften der praktischen Phasen (einschließlich der weiteren Struktur der praktischen Phase selbst) dienen entsprechender Kompensation der »unmittelbaren Anschauung«, indem sie »insbesondere die institutionellen Bedingungen der Praxis in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang (analysieren), sowie Methoden und Techniken der praktischen Rechtsanwendung theoretisch (aufarbeiten)« – so § 14 III 2 EJAG. Entsprechend regelt § 4 III: »Zur praktischen Ausbildung gehört die wissenschaftliche Reflexion des berufspraktischen Handelns der Juristen«.

»Die Ausbildung während der Begleitkurse soll nach Möglichkeit im Rahmen eines Projekts stattfinden« (§ 13 IV der vorletzten Fassung des EJAG – inzwischen findet sich dies nur noch in der Begründung; gemäß § 16 I EJAG kann das Verwaltungspraktikum selbst als Projekt im Rahmen der allgemeinen Praxisphase gestaltet werden; vgl. auch im Schwerpunktstudium die Möglichkeit, das

Studenten auch deutlich gemacht werden, mit welchen Methoden die Kriminologie und Soziologie arbeitet, worum es sich bei der statistischen Signifikanz einer Zahl handelt und was unter Interviewtechnik zu verstehen ist« (33).

¹⁶ Die Folgen sind, daß die Rechtskunde durch die Gemeinschaftskunde ergänzt wird und beiderseits nicht mehr von Wissenschaft die Rede sein kann. Vgl. die Eingangsstufe des Hamburger Modells (28, 30).

Schwerpunktpraktikum durch Projekte zu ergänzen bzw. als Projekt durchzuführen (§§ 19 IV, 22 EJAG)). In Bremen macht man auch an diesem Punkt als erstes einen Schritt in die richtige Richtung: Das Bremer Modell versucht die »Station« als institutionalisierten Ausdruck der gelebten Anpassung an die vorherrschenden Berufsethiken und impliziten Handlungsschemata aufzulösen; es versucht so, die berufspraktische Arbeit in einen kontrolliert-reflektierten, wissenschaftlichen Arbeitszusammenhang (das Projekt) einzubringen. Daß die »Station« und das »Projekt« sich im Prinzip wechselseitig ausschließen, ist deutlich: die »Station« (wie: »Verwaltung«; »Anwalt«) läuft auf eine *flächendeckende* Habitualisierung der Berufsattitüden hinaus; das Projekt ist eine *problemspezifische* wissenschaftliche Veranstaltung.

Allerdings sind in Bremen die Perspektiven von analytischer Ausbildung und praktischem Berufshandeln nicht klar genug getrennt (anders Frankfurt). Unter dem Gesichtspunkt »praktisch-kritischer«, »innovatorischer Praxis« bzw. »theoriegeleiteter Praxis« (EJAG-Begründung, 26) werden sie an den strategischen Curriculumpunkten regelmäßig ungetrennt gefaßt¹⁷ ¹⁸. Zum Problem wird dies deshalb, weil die herrschaftliche und spezifische Resistenz des Materials hierdurch nicht *systematisch* im Studium ernst genommen werden kann.¹⁹ Eine solche sozialfaktische Struktur des Rechts wirft jedenfalls das Problem auf, ob nicht durch die eingebauten, zu gradlinigen und zu professionell verkürzten »Umsetzungs«erwartungen in Innovation die *Härte der Widerstände* (oder das *oberflächliche* Verständnis von »Innovation«) in die sorgfältige Curriculumsstruktur durchschlägt und die justiziell-standespolitische Hegemonie auch hier wieder stärker in den Vordergrund bringt.

Rechtswissenschaft versus Gesellschaftswissenschaft: An drei Punkten²⁰ wird diese Problematik im Bremer Modell deutlich berührt:

1) im *integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium* (Vgl. §§ 9 ff. EJAG), das »als gemeinsame Eingangsstufe mehrerer Studiengänge« (Ökonomie, Sozialwissenschaften im engeren Sinne, Jura) veranstaltet wird;

¹⁷ Einige Zitate mögen dies illustrieren: »Die Hervorhebung des Berufspraxisbezugs konfrontiert die gesamte Ausbildung als eine . . . Einheit mit den im Komplexbegriff »Beruf« zusammengefaßten gesellschaftlichen Anforderungen« (EJAG-Begründung, 24). Vgl. auch die Ausführungen über Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft: »In alledem ist die »neue« Rechtswissenschaft das Programm einer neuen berufspraktischen Rationalität, welche die historisch überholte Rationalität einer auf bloße Subsumption reduzierten »juristischen Methode« . . . ersetzt« (ibid., 29). Es geht um »neu« zu entwickelnde »wissenschaftlich begründete Handlungsorientierung und -steuerung« (ibid., 58): »Die von der Theorie her ansetzende Universitätsausbildung muß *unmittelbar* auf die juristische Berufspraxis, als Teil gesamtgesellschaftlicher Praxis, bezogen werden und *direkt relevant sein für eben diese Berufspraxis*« (ibid., 56 Hervorhebung von mir). Vgl. auch die entsprechenden Hoffnungen auf S. 112/113 der Begründung in Bezug auf die Auswirkungen der Auswertungen der Praktikaphasen auf die »Veränderungen praktischer Entscheidungen«.

¹⁸ Allerdings sind an den verschiedensten Punkten analytische Vorbehalte in den Begründungstext eingebaut (vgl. z. B. 60, 110). Dies sind aber zum einen analytische Nebensätze, die die strategischen Hauptsätze nicht bestimmen; sie sind zum anderen, von Qualität und Intensität her gesehen, sehr »latent«.

¹⁹ Der binäre Schematismus von »theoriegeleiteter Praxis« und von »Theorie, die auf ihre praktische Relevanz hin« (ibid., 26) kritisiert werden soll, täuscht über die reale Herrschaftsproblematik einer kapitalistischen Rechtsstruktur und entsprechender Juristenfunktionen allzu leicht hinweg. Diese Täuschung geht soweit, daß die Berufsfunktionen dieser spezifischen Herrschaftsdisziplin direkt als »Basis« angesprochen werden, der gegenüber »Distanz« vermindert werden müsse. An solchen Punkten wird deutlich, wie schwerwiegend es ist, daß die eingangs von mir erwähnte Analyse der konkreten Funktionsveränderungen der Staats- und Juristenfunktionen im Rahmen einer Kapitalismusanalyse so wenig weit gediehen ist.

²⁰ Da wegen der »Curriculumsreform als offenem Prozeß« wenig konkret strukturiertes Kursmaterial für das ganze Studium bekannt ist (anders teilweise Frankfurt) muß sich die Kritik auf das Studienstrukturmaterial stützen.

2) im Hauptstudium I zu dem das EJAG u. a. folgendes ausführt: »Die Ausbildungsinhalte werden nach ihrer berufspraktischen, rechtswissenschaftlich-systematischen und gesellschaftlichen Bedeutung ausgewählt und geordnet. Dabei sind die Studienpflichtfächer aus den Bereichen des Privatrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und der Verfahrensrechte zu berücksichtigen . . . Die rechtswissenschaftlichen Inhalte und Methoden werden sozialwissenschaftlich und methodenkritisch aufgearbeitet« (§§ 11 II 1, 2, III EJAG).

3) im Hauptstudium II, das die Schwerpunktbildung vorsieht:

»(1) In den Schwerpunktsbereichen des Hauptstudiums II wird an exemplarischen Problemfeldern die Fähigkeit zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit fortentwickelt. Die Problemfelder werden nach ihrer gesellschaftlichen und berufspraktischen Bedeutung ausgewählt.

(2) Die wissenschaftliche Analyse der Problemfelder leitet den Studenten/Rechtspraktikanten zu einer kritischen Überprüfung der angewandten sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden an; sie befähigt ihn, die geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungen juristischer Problemlösungen zu erkennen und rechtspolitische Vorschläge zu erarbeiten . . .

(3) Die schwerpunktsbezogenen Kernmaterien des Rechts werden vertieft vermittelt und um solche Spezialmaterien ergänzt, die für die Behandlung des Problemfelds wichtig sind« (§ 19 EJAG).

Ist dies »an sich« jeweils positiv zu beurteilen, so leidet doch das Bremer Modell unter dem Anspruch, den Einheitsjuristen (wenn auch mit entscheidenden Spezialisierungen) in einer auf sechs Jahre verkürzten Ausbildungszeit zu qualifizieren und in seiner Curriculumskombination eine Struktur zu haben, die unter diesen Zeitbedingungen *die Möglichkeit* theoretischer Verkürzung in sich schließt.

Die Prämisse meiner Kritik ist die, daß es unter diesen Bedingungen de facto nur zwei in sich schlüssige Modelloptionen in der Juristenausbildung gibt:

(1) die konsequente Zerschlagung des Einheitsjuristen und dessen Ersetzung durch einen gesellschaftswissenschaftlich ausgebildeten Problemfeldspezialisten (dem wäre ein integriertes sozialwissenschaftliches Eingangsstudium kongruent);

(2) die (wenn auch durch Spezialisierung modifizierte) Beibehaltung des Einheitsjuristen, die von Anfang bis Ende *unmittelbar* auf gesellschaftswissenschaftliche Füße zu stellen wäre und eine *spezifisch hierauf* zugerichtete Eingangsphase benötigt (also eine auf Rechtsstrukturen hin orientierte, »nur« auf der wissenschaftlich-institutionellen, nicht auf der Studiengangsebene integrierte sozialwissenschaftliche Eingangsphase verlangt²¹).

Da das erste Modell auf Grund des § 5 b DRiG faktisch ausscheidet, bleibt nur das zweite. Die Einführung eines integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudiums in das zweite Modell scheint mir (wenn es sich nicht nur um eine reflektierte Übergangslösung zum ersten Modell handeln sollte) dazu zu führen, daß, bedingt durch die Breite der kombinierten Studiengänge und damit die Nichtzentralität der gesellschaftlichen Struktur und Funktion der Rechtsproblematik, die Gefahr besteht, daß nur »allgemeine gesellschaftswissenschaftliche, analytische Qualifikation« geschaffen wird²¹. Es läge damit für die Stu-

²¹ Der entscheidende, aber unvermeidliche Nachteil dieser Konzeption ist der Verlust einer reflektierten, breiten Berufsentscheidungsmöglichkeit (vgl. EJAG-Begründung, 81/82).

²² Das tritt in der Begründung auch insofern deutlich ins Bewußtsein, als die Anerkennung eines gesellschaftswissenschaftlichen Studiums allgemeiner Art positiv als Problem behandelt wird (ibid., 80).

dentem nahe, das bürgerliche Recht nicht theoretisch zum »Tanzen« zu bringen (geschweige denn praktisch), sondern schlicht instrumentell aufzufassen. Das dürfte schon deshalb nicht direkt das Problem eines »konturenlosen Studium generale« (EJAG-Begründung, 82) sein, weil hier ganz andere politisch-praktische Anforderungen gestellt sind und problematische Konzeptionen auch ganz andere Folgen haben müssten. Aber das Problem des Instrumentalismus scheint mir in den Kategorien der Begründung selbst ins Auge zu springen: »Im Verhältnis zum integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium bedeutet diese Gegenstandsbeschreibung (des oben wiedergegebenen § 11 II EJAG – S. L.) zugleich eine *Verengung* und eine *Vertiefung*: eine *Verengung*, weil *nun* Recht, Rechtswissenschaft und Rechtspraxis *in den Vordergrund* treten, die im Eingangsstudium *mehr beispielhaft* behandelt wurden; eine *Vertiefung*, da zugleich die Intensität der wissenschaftlichen und berufspraktischen Beschäftigung mit Recht gesteigert wird« (EJAG-Begründung, 88). Stärker noch wird das instrumentelle Problem deutlich, wenn die Fachspezifik des Hauptstudiums I von der allgemeinen Sozialwissenschaftlichkeit der Eingangsphase abgehoben wird: »Die Studenten sollen in die Lage versetzt werden (im Hauptstudium – S. L.), die im engeren Sinne fachspezifischen Inhalte und Methoden sozialwissenschaftlich und methodenkritisch aufzuarbeiten« (ibid., 87). Das Problem dürfte auch das »exemplarische Lernen« nicht aufzulösen in der Lage sein, weil dieses ja nicht grenzenlosen »Transfer« ermöglicht, sondern allein innerhalb einer spezifizierten Problemstellung (wie z. B. kapitalistische Rechtsstruktur) wirken kann. Das instrumentelle Verhältnis zum Recht wiederum impliziert ein unkritisches (bzw. nur »metakritisches«) Verhältnis zu den eigenen Berufsfunktionen.

Verschärft werden könnte dieses Problem noch dadurch, daß das Hauptstudium I (kompensatorisch?) umschlägt: Wenn hier mit einem doch nicht geringen Anspruch an Breite »Kernmaterien des Rechts« erarbeitet werden sollen, könnte die hierfür vorbehaltene Zweijahresfrist, vor allem wenn verschärft durch ein möglicherweise unterschätztes herrschaftliches Übergewicht der »Praxis«, dazu führen, daß entgegen dem Anspruch hier ein Instrumentalismus dogmatischen Lernens in die Vorhand kommt²³.

Diesem Hauptstudium I schließt sich ein zweites an, das eher in die Richtung des ersten, oben skizzierten Modells tendiert, nämlich in Form einer konsequenten Spezialisierung kompakt zu verfahren sucht²⁴. Sollten sich bei den ersten beiden Stufen die angezeigten Probleme durchsetzen, so würde dies auch die gesellschaftswissenschaftliche Basis der letzten Ausbildungsstufe nicht unberührt lassen.

Das praktische Problem der Bremer Ausbildung könnte es daher sein, diese – möglicherweise unter weiteren Gesichtspunkten sinnvolle – Mischform in der Studienstruktur so zu balancieren, daß diese ihr immanenten Gefahren hintangehalten werden²⁵.

²³ Vgl. nur das Verhältnis und Gewicht der Punkte d) und e) auf S. 91 der Begründung zum EJAG.

²⁴ Die »Mischform« dieser Weiterführung der Struktur deutet sich in der Bremer Einschätzung des § 5 b DRiG selbst an; in der Begründung zum EJAG heißt es, der Gesetzgeber habe »auch für die einstufige Ausbildung an der Einheitsausbildung *anstelle* einer konsequenten Spezialisierung festgehalten« (19). Hervorhebung nicht im Original.

²⁵ Durch die gelungene Struktur der Abschlußprüfung und des »JPA« könnten genügend Korrektur- und Abschottungsmöglichkeiten bestehen.

»Theorie«-»Praxis«-Verhältnis: Im Gegensatz zu den bislang behandelten Modellen zeichnet sich Frankfurt im Konzept durch eine distanziert durchdachte Strategie in Bezug auf die juristische Berufspraxis aus. Hier wird klar herausgehoben, daß »praktische Ausbildung nicht Einübung in juristische Rollen im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses sein (darf)«, daß sie also nicht »die benötigten Kunstlehren und Techniken zu vermitteln« habe. Letzteres sei Aufgabe der Universität. Sinn des Einbezugs der Praxis in die Ausbildung sei es demgegenüber, »authentische Einblicke in Herrschaftsverhältnisse und Konflikte der Gesellschaft . . .« zu verschaffen.

Entsprechend ist auch die Art und Weise des Verhältnisses des Juristenstudiums zu den praktischen Juristenfunktionen in drei Stufen entworfen:

- 1) in dem Grundstudium: »Praxis als Anschauung«
- 2) in dem Hauptstudium: Praxis als Untersuchungsfeld (u. a. vermittelt des Projektstudiums) ohne den Zwang zur Übernahme juristischer Berufsrollen
- 3) in dem Vertiefungsstudium: durch die in 1) und 2) distanziert vorbereitete Übernahme und Einübung der Berufsrollen, die sich mit den praktischen Juristenfunktionen verbinden.

Allerdings ist dieser stufenförmige Aufbau mit der Realisierbarkeit einer entsprechenden universitären Ausbildungs- und Fakultätsstruktur verknüpft. Solange die traditionelle stellenpolitische und wissenschaftsorganisatorische Struktur der Juristenfakultät bleibt wie sie ist, wird die Ausbildung hierauf aufbauen und werden die Stufen 1) und 2) des Modells immer nur vorweggenommene Stufen 3) sein und alles andere als die notwendige Untersuchung und Kritik der Praxis leisten.²⁶

Rechtswissenschaft versus Gesellschaftswissenschaft: Auch an diesem Punkte vertritt Frankfurt die explizit kritischste Position. Die Sozialwissenschaft als juristisches Spaltprodukt (»Rechtsphilosophie«) und als außerjuristisches Alibi (»gesellschaftliche Bezüge«) wird zutreffend abgelehnt. Auch werden die Folgen eines entsprechenden, normaltypischen Studienaufbaus gezeigt: »Eine solche (auf die Justiz hin präformierte, auf unmittelbare, dogmatisch versierte Entscheidung orientierte – S. L.) Haltung, die heute weitgehend den Juristen am Ende seiner Ausbildung prägt und ihn außerstande setzt, die nötige Phantasie zu entwickeln und die Tätigkeit des Richters wie des Juristen allgemein unter einem weiteren Blickwinkel zu sehen, würde erzeugt, wenn man den Ausbildungsgang zunächst mit der Erarbeitung des normativen Stoffes beginnen lassen wollte, und könnte durch das Aufsetzen einer sozialwissenschaftlichen Erweiterungsstufe nicht mehr abgebaut werden. Die Sozialwissenschaften hätten dann nämlich lediglich die ›Sahnetüpfel-Funktion, wie sie heute etwa weithin der Rechtsphilosophie zukommt«.

In der Frankfurter Konzeption ist das sozialwissenschaftliche Juristenstudium auch so konzipiert, daß – anders als in Bremen – Brüche zwischen Grund- und Hauptstudium nicht gravierend sein dürften.

Gegenüber der ›Beliebigkeit‹ der Inbezugnahme von Sozialwissenschaften in

²⁶ Im übrigen teilt Frankfurt in dieser Hinsicht schon im Konzept einen Mangel mancher anderer Modelle insofern, als auch hier ein *verselbständigter* Grundkurs über die juristische Berufsproblematik vorgesehen ist. Ein solcher Kurs kann die Konturen der juristischen Berufsfunktionen nicht mediatisiert durch die Formen der herrschaftspragmatischen Juristendisziplin selber darstellen, sondern muß dazu tendieren, abstrakt »berufskundlich« und damit falsch angelegt zu sein.

anderen Einphasenmodellen (Vornehmlich: Augsburg, Hamburg, Hannover) wird die »Einheit der Sozialwissenschaft« betont, die die »selbstherrlich-spezialistische Abkapselung« zu konterkarieren und vor allem die »systembegrifflich erzeugten Disziplinergrenzen von den Sachproblemen her zu überwinden« hat. Ist man so schon auf dem richtigen Weg, so wird doch die eigentliche Frage nach dem *wissenschaftlichen* Status der Rechtsdisziplin ins Vage abgedrängt. Ihre irgendwie fundierte originäre Existenz wird stillschweigend mitgeschleppt, wenn von »wechselseitiger kritischer Einflußnahme«, von »Verflechtung der Rechtswissenschaft und der übrigen Sozialwissenschaft« gesprochen wird, wenn es an die positive Curriculumskonstruktion geht. Die Frage, ob es sich bei Rechtsstrukturen nur um einen eigenen sozialen Gegenstand der Erkenntnis handelt, der allgemein gesellschaftsanalytischem Vorgehen zugänglich ist und einer Rechtswissenschaft als eigener Disziplin keinen Raum läßt, stellt man sich nicht. Die weitere Frage, ob das, was ihre Eigenständigkeit faktisch dennoch bewirkt und ausmacht, nichts mit Erkenntnisproblemen, sondern mit vorwissenschaftlicher Herrschaftspragmatik zu tun hat, die ihren Vorranganspruch behauptet, wird desgleichen nicht aufgeworfen. Entsprechend sind auch die Ausführungen des Modells über die Funktion des Juristen, sofern sie historisch orientiert sind, halbwegs zutreffend. »Im konstitutionellen Staat erfüllten die Juristen objektiv die Funktion eines Herrschaftsinstruments. Indem sie die herrschenden Rechtsnormen durchsetzten, dienten sie der Aufrechterhaltung der Klassenherrschaft, der Unterdrückung der Arbeiterklasse . . .« Nur werden diese realen Sozialfunktionen des Juristenstandes dann dem »Konstitutionalismus« in den Hut gezaubert. Entsprechend bleibt für die Erkenntnis der realen Struktur der *heutigen* Herrschaftspragmatik, ihrer Berufsstruktur, ihrer Brüche und der möglichen Ansatzpunkte ihrer Reform kaum Platz. An die Stelle der Analyse treten hier normative Postulate der Art des »kritischen, aufgeklärt-rational handelnden Juristen«, der »Demokratisierung«, der »sozialen Gerechtigkeit« und der »tatsächlichen Chancengleichheit« . . .

Das Hauptproblem des Modells, das darin besteht, daß eine sozialwissenschaftliche Grundlegung des Studiums nicht konsequent durchkonzipiert ist, erscheint besonders deutlich in den Ausführungen zur Historisierung des Juristenstudiums. Das Modell ist bislang in dieser Hinsicht gerade nicht systematisch angelegt. Praktisch vertritt ein einziger von sieben Grundkursen (»Geschichte der »bürgerlichen Gesellschaft«) das Strukturprinzip, das in bezug auf alle Kurse durchgehalten sein will, wenn die Abschaffung der isolierten Rechtsgeschichte ernst gemeint ist. Dieses Modell ist aber jedenfalls noch so offen konzipiert, daß solchen Einwendungen im praktischen Experiment Rechnung getragen werden kann.

Trotz und wegen der relativen Radikalität dieser Konzeption wird man sich fragen müssen, ob diesem Modell nicht die alte *Einphasenillusion* der kritischen Juristenreformer zugrunde liegt. Diese Frage läßt sich im Zusammenhang von zwei kritischen Punkten des Modells präziser stellen.

Das Frankfurter Modell ist darauf angewiesen, die Juristische Fakultät als einen Teil einer Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu verstehen, der mit dem sozialen Gegenstandsfeld »Recht« befaßt ist. Damit wäre die absurde Logik sozialwissenschaftlicher Fachbereichszerspaltungen (»Politik«, »Ökonomie«, »Philosophie«, »Geschichte«, »Jura«) radikal in Frage gestellt und über den Gegenstandsbezug eine neue Synthese²⁷ versucht. Damit ist allerdings auch die traditionelle

²⁷ Diese methodische Intention und Notwendigkeit hat niemand präziser »verkannt« als der hessische Kultusminister, der am 9. 4. 1973 folgendes der Universität mitteilte: »Aus der For-

Universitätsstruktur abgelehnt, die meint, eine Disziplin sei eine Verwaltungseinheit und Interdisziplinäres sei ein »Rest«, der im zwischenbehördlichen Leasingverfahren zu bewältigen ist. Wenn auch nur das *curriculare Minimum* der hessischen Einphasenausbildung vom Juristischen Fachbereich selbst geleistet werden soll, so müssen in breitem Umfang Teilbereiche der Gesellschaftswissenschaft unmittelbar in der Rechtsfakultät organisiert und in sie integriert sein und muß die Spartenlogik der Gliederung der Frankfurter Universität insoweit überwunden werden.²⁸

Gerade in bezug auf diesen entscheidenden Punkt hat die Torpedierung der Berufung eines Politikwissenschaftlers (W. D. Narr) an der Frankfurter Juristische Fakultät durch den Universitätspräsidenten Kantzenbach und eine traditionalistische Fakultätsminderheit, der der Kultusminister v. Friedeburg nicht entgegenwirkte, gezeigt, daß es große *Schwierigkeiten* geben wird, die *wissenschaftsorganisatorischen Voraussetzungen dieser Einphasenreform* zu schaffen. Wie anders soll man es verstehen, wenn angesichts solcher Einphasenplanungen Listen mit dem Hinweis zurückgegeben werden, der Bewerber sei »Politikwissenschaftler« und kein »Jurist«? Ein an sich sinnvolles Reformmodell kann unter den Bedingungen solcher wissenschaftspolitischer Restriktionen im Ende *praktisch* nicht anders aussehen als z. B. Augsburg. Ohne wissenschaftsorganisatorische Konsequenzen kann Frankfurt bald das lebendige Denkmal der Illusion einer kritischen Einphasenreform sein.

Das zeigt sich auch noch an einem weiteren Punkt, dem Dissens in der Reformkommission über die Frage der Examensklausuren und auch an der Prüfungsstruktur insgesamt. Während die eine Gruppierung in der Kommission sich mehr an technokratisch-thematisch aufgelockerten Staatsexamensklausuren alter Prägung orientierte, so die andere an freier zu erarbeitenden Seminarkurzarbeiten. Ein einheitlicher Vorschlag kam nicht zustande und die Konzeption hat so einen offenen Bruch. So ist also in einem weiteren zentralen Reformpunkt eine Breche für die traditionellen Strukturen schon geschlagen. Diese kann in ihrer Bedeutung nur unter Berücksichtigung eines generalisierenden Hinweises erkannt werden: Die ganzen vorgelagerten »ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen« sind ja allenfalls dann adäquat, wenn die vorgeschlagenen Arbeitstypen auf die konzipierten sozialwissenschaftlichen Füße auch wirklich gestellt werden. Bleibt die Fakultätsstruktur so wie sie ist, so sind *diese* Leistungskontrollen der längste Hebel, um in kontinuierlicher Weise – und wirksamer als bisher – eine sinnvolle Ausbildung zu verhindern.

Zur Einphasenillusion mag sich noch die *Technokratieillusion* hinzugesellen.

mulierung des Gesetzes, »die Fachbereiche sind in ihren Fachgebieten verantwortlich . . .« und der Zuordnung eines Fachgebietes jeweils nur zu einem *einzigem* Fachbereich ergibt sich, daß die Fachbereiche für diese zugeordneten Fachgebiete umfassend und ausschließlich aber auch *nur* für diese Fachgebiete zuständig sind«. Hieraus meint er ableiten zu sollen, es gäbe ein Fach »Politik« (Zuständigkeit: Gesellschaftswissenschaft) und ein Fach »Recht« (zuständig: Juristischer Fachbereich). Dies wird man wohl nur ironischerweise einem Fachbereich entgegenhalten wollen, der in seiner Mehrheit darauf bestand, Jurisprudenz (das »Fachgebiet«) als Gesellschaftswissenschaft zu verstehen (also eine wissenschaftsmethodische Reorientierung des Verständnisses des Fachgebiets vorzunehmen). Durch eine derartige Argumentation hat die Kultusbürokratie praktisch »Polizeifunktionen« über das *Methodenverständnis* einer Fachdisziplin wahrgenommen und dies in Kongruenz mit den justizbürokratisch-standespolitischen Vorbehalten gegenüber einer sozialwissenschaftlich konzipierten Einphasenreform.

Wie sehr das *wissenschaftspolitische Strukturproblem* der Jurisprudenz auch von anderer Seite unverstanden ist, zeigt die Erwiderung von Reinhard Mußgnug in diesem Heft der KJ. Demgegenüber haben selbst Japanologen insoweit Vorzüge als sie qua Distanziertheit die politische Keilschrift lesen können, die durch die Argumentationsfassaden scheint.

²⁸ Für das Bremer Reformexperiment ist dieser Punkt *bislang* praktisch kein Problem.

Hierfür gibt es folgende Anhaltspunkte:

Das Frankfurter Modell unterstellt als Hauptprämisse,

a) daß man die gegenwärtige Gesellschaftsformation als »lernende Gesellschaft« begreifen könne, also als eine, die durch ihr politisches System fähig ist, Pathologien zentraler Art zu erkennen und ihnen auch abzuhelpfen.

Es unterstellt weiter

b) die Möglichkeit, daß pragmatische Kunstlehren übergehen können in erfahrungswissenschaftlich kontrollierte und sozialwissenschaftlich erkenntnisgeleitete Orientierung und Verfügung über gesellschaftliche Wirkungszusammenhänge. Es unterstellt insofern als Gegenpart zur »lernenden Gesellschaft« das aufgeklärte technokratische Wissenschaftsideal und postuliert entsprechend als Lernmaxime, daß die »dogmatischen Grundfiguren . . . jeweils in genetischer Abhängigkeit von der und in ihren Steuerungsfunktionen für die Bewältigung sozialer Konflikte gezeigt und entwickelt werden müssen«.

Es unterstellt schließlich,

c) daß gerade die juristischen Ausbildungsgänge in dieser Hinsicht einen besonders geeigneten Ansatzpunkt für die Reform darstellen, um eine »folgenreiche und phantasievolle Innovationspraxis« gesamtgesellschaftlicher Art ins Werk zu setzen.

Die kommenden Jahre können als Untersuchungsarbeit also auch insoweit verstanden werden, als man praktisch wird feststellen können, inwieweit die aufgeklärte und eigentlich technokratische Konzeption eines Juristenstudiums überhaupt *systemkompatibel* ist und nicht vielmehr in einem dauerhaften und auch im Ausnahmefall nicht auflösbaren Widerspruch zu den anderen Perspektiven und Imperativen steht, die das Juristencurriculum strukturieren.

Zur einphasigen Zukunft

Mag die Justizbürokratie anfangs (bis 1971) die Einphasenausbildung wegen ihrer Assoziation mit studentenbewegten Zeiten für kritisch und gefährlich gehalten haben, so mag sie deshalb geneigt gewesen sein, ihren vorläufigen, experimentellen Charakter zu betonen, um sich so bald als möglich der bewährten Zweiphasenausbildung wieder zuzuwenden. Inzwischen jedenfalls scheint der Umschlag zu einem positiven Interesse der Justizbürokratien an dieser Reform längst erreicht.

Hamburg und Augsburg zeigen (u. a.) mit welcher Wirksamkeit der Einfluß der Fachbürokratie und des Prüfungsamtes auf ihren speziellen Hochschulbruchteil bis ins erste Semester vorgeschoben werden kann. Sie zeigen zugleich, daß man der Kritik und Krise rechtlicher Regelungsformen vorerst einmal entgegenkommen kann, ohne sie ernst zu nehmen. Sie weisen schließlich auch in finanzieller Richtung ganz neue Wege:²⁹

Der Justiz wird ermöglicht, die Alimentierung der Referendare, die bisher den Justizhaushalt nicht unwesentlich belastet hat, auf die Bildungshaushalte abzuwälzen. Dieses Verfahren kommt den Justizverwaltungen nicht ungelegen, herr-

²⁹ Neue Wege in finanzieller Hinsicht werden auch im bildungspolitischen Sinne der exemplarischen »Reform ohne Geld« (bzw. »Geld durch Reform«) gewiesen. Reformierte juristische Studiengänge werden an neuen und alten Universitäten vielleicht auch deshalb eingerichtet, weil man billiger als hier bildungspolitische Reformen nicht haben kann. In der andauernden Fiskalkrise von Bund und Ländern gibt es dann auch ein bildungspolitisches Gresham's Law: die billigere Reform vertreibt die teurere.

schen doch allenthalben, und nicht nur in Hamburg, auf Grund der »finanziellen Enge« in der Justiz »balkanische Zustände«.

Aus diesen und ähnlichen Gründen heraus wird man deshalb erwarten können, daß die Bundesregierung in ihrem 1974 vorzulegenden Zwischenbericht³⁰ über die Wirkungen der Experimentierklausel die Vorzüge der Einphasenausbildung hervorheben und den Ländern die weitere Einrichtung solcher Ausbildungsgänge im Sinne von Hamburg, München, Hannover usf. empfehlen wird.

Damit ist natürlich die Entscheidung, die 1981 nach dem Deutschen Richtergesetz darüber zu fällen ist, welche Form der Ausbildung nun zum Standardtyp werden solle, noch nicht, voll präjudiziert. Man darf jedoch erwarten, daß sich die Konfliktfronten weiter verlagern werden: Hauptgegner einer einphasigen Ausbildung werden sich zunehmend nicht mehr in der Justiz sondern an den Juristischen Fakultäten finden, die mit der einphasigen Ausbildung nun auch offensichtlich ihren wissenschaftlichen und Status-Anspruch nicht mehr einzulösen vermögen, da sie zur höheren Berufsfachschule für Juristen umgewandelt werden. Damit rückt aber die Einphasenausbildung endgültig ins Zentrum aller Studienreformdiskussionen, denn es wird deutlich, daß ihr Inhalt und ihre Form langfristig darüber entscheiden wird, was Rechtswissenschaft in den nächsten Jahrzehnten heißen kann.

In dieser Diskussion könnten »Augsburg« (u. a.) als *naives* technokratisches Modell, Frankfurt als *aufgeklärtes* technokratisches Modell und Bremen als noch unentschiedene, politisch weiterzuentwickelnde Reformvariante die Optionen vorgeben. Angesichts der schon aufgezeigten generellen Tendenzen der Einphasenreform, einschließlich der gravierenden Durchsetzungs- und Konzeptionsprobleme der beiden letztgenannten kritischeren Reformversuche, kann nur gehofft werden, daß wenigstens diese beiden Experimente – angesichts ihrer »internen« Probleme und der Engpässe in den personellen Ressourcen – konsequent weiterentwickelt werden können und durchführbar sind. *Darüber hinaus steht jedenfalls die Diskussion der konsequenten Abwehr weiterer Einphasenversuche längst auf der Tagesordnung.*

LITERATURVERZEICHNIS

Augsburg: Bericht der Kommission zur Gestaltung der einstufigen Juristenausbildung an der Universität Augsburg auf der Grundlage des Münchener Modells o. O., o. J. 104 S.

Baden-Württemberg: Vorschläge für eine einstufige Juristenausbildung, Kommission für die Reform der Juristenausbildung beim Justizministerium Baden-Württemberg, Mannheim, November 1971, 60 S.

Batocki, A. V.; Friedberg, H. V.; Hamm, E.; Kaufmann, E.; Sueken, E.; Most, O.; Popitz, J.; Trendelenburg, E.; Wolff, E.: Reformvorschläge für das Ausbildungs- und Berechtigungswesen der Juristen und Volkswirte, Jena (Gustav Fischer) 1927, 46 S.

Bechmann, Gothard; Koch, Hans Joachim; Rottleuthner, Hubert: Gutachten zum integrierten sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium an der Universität Bremen unter

³⁰ Dem Prozeß der Abfassung dieses Zwischenberichts sollte man einige Aufmerksamkeit widmen. Er dürfte symptomatisch sein für das Verhältnis von Hochschul- und Justizressort auf Bundes- und Landesebene; zugleich auch symptomatisch für die Art der Abschottung der Reste kritischer Reform.

- besonderer Berücksichtigung des Frankfurter Reformversuchs mit Studienanfängern an der Juristischen Fakultät, Frankfurt, August 1971, vv. Man., 94 S.
- Bleek*, Wilhelm: Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin (Colloquium Verlag) 1973, 308 S.
- Bremen*: Begründung zum Entwurf eines Juristenausbildungsgesetzes der Kommission für die künftige Juristenausbildung in Bremen, Bremen, 15. Januar 1973, vv. Man., 206 S.
- Bremen*: Entwurf eines Juristenausbildungsgesetzes (JAG) aufgrund der Beratungen der Kommission für die künftige Juristenausbildung in Bremen vom 14., 18., 28., 29. und 31. Juli 1972, vv. Man., Bremen o. O., o. J., 26 S.
- Bremen*: Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Beschlüsse vom Juli 1972, Bremen 25. Januar, vv. Man., 21 S.
- Bremen*: Bericht der Kommission für die einstufige Juristenausbildung in Bremen (Hg. Senator für Rechtspflege und Strafvollzug in Bremen), Bremen o. J. (Mai 1973), ca. 350 S.
- Brohm*, Winfried: Curriculum-Reform im Einphasenmodell. Bielefelder Überlegungen zur zukünftigen Juristenausbildung, in: Juristenzeitung 1973, S. 18–24.
- Emigholz*, Erich: Bremer Universität greift nach der Staatsgewalt. Kritische Anmerkungen zu einem soeben vorgelegten Gesetzesentwurf zur Ausbildung der Juristen, in: Bremer Nachrichten vom 12. April 1973, S. 19.
- Frankfurt* (Hessen): Die Eingangsstufe einer einstufigen Juristenausbildung, vv. Man., Januar 1973, 10 S.
- Frankfurt* (Hessen): Einstufige Juristenausbildung in Hessen. Bericht und Modellentwurf der Hessischen Reformkommission für eine einstufige Juristenausbildung, vorgelegt im Mai 1973, ca. 90 S.
- Grauhan*, Rolf-Richard: Wandlungen im Typ des Verwaltungsgeneralisten, in: Konstanzer Blätter für Hochschulfragen, Bd. 7 (1969).
- Hamburg*: Hamburger Modell einer einstufigen Juristenausbildung vorgelegt von der Reformkommission »Juristenausbildung«, Stand: 15. Juni 1970, 65 S.
- Hirsch*, Joachim; Leibfried, Stephan: Materialien zur Wissenschafts- und Bildungspolitik, Frankfurt (Suhrkamp) 1971, 499 S.
- Kiel* (Schleswig-Holstein): Einstufige Juristenausbildung. Bericht der Kommission für die Reform der Juristenausbildung beim Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hg. vom Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein), Schriften des Justizministeriums Nr. 2, 1972, 47 S.
- Kröning*, Volker: Konzepte der neuen Juristenausbildung, in: KJ 1970, S. 307–326.
- Kübler*, Friedrich: Juristenausbildung im Zielkonflikt, Konstanz (Konstanzer Universitätsreden) 1971, 43 S.
- Leibfried*, Stephan: Curriculum der Rechtswissenschaft – ein Orientierungspapier, Berlin, März 1973, vv. Man., ca. 260 S.
- Loccummer* Arbeitskreis (Hg.): Neue Juristenausbildung. Materialien des Loccummer Arbeitskreises zur Reform der Juristenausbildung, Neuwied usf. (Luchterhand) 1970, 192 S.
- Lohse*, Volker (I): Neufassung des Richtergesetzes, in: Juristische Schulung 1972, S. 545–546.
- Lohse*, Volker (II): Die Teilreform der Juristenausbildung, in: Juristische Schulung 1973, S. 123–127.
- Narr*, Wolf-Dieter; Wesel, Uwe: Staatsexamen, Wissenschaft und Pluralismus. Zum Verhältnis von Staat und Hochschule. Bemerkungen und Vorschläge anlässlich der Pläne des Schulsenators für eine Novellierung des Lehrerbildungsgesetzes, Berlin, Januar 1973, 54 S.
- Narr*, Wolf-Dieter; Grauhan, Rolf-Richard: Studium der Sozialwissenschaft – demonstriert an der Politikwissenschaft. Ein Entwurf, in: Leviathan, Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1/1973, S. 90–134.
- Niedersachsen*: Modell Hannover. Einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen. Ein

- Kommissionsbericht (Hg. Niedersächsisches Ministerium der Justiz), Hannover, November 1972, 64 S.
- Nitsch*, Wolfgang: Von der voluntaristischen zur entristischen Praxisperspektive – Thesen zu einer materialistisch-ideologiekritischen Einschätzung einstufiger Ausbildungsgänge, Bremen–Berlin 1973, vv. Man., 5. S.
- Nordrhein-Westfalen*: Reform der Juristenausbildung II, Informationen des Justizministeriums (Hg. Öffentlichkeitsreferat des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen), Düsseldorf, Mai 1971, 56 S.
- Preuß*, Ulrich Karl: Bemerkungen zum Wandel der Ausbildungsfreiheit, Bremen Dez. 1972, vv. Man., 32 S.
- Reform* der juristischen Ausbildung: Viele Modelle – noch kein verbindlicher Plan (Teile I–III), in: Die Welt vom 27. und 29. 12. 1972 und 5. 1. 1973.
- Rinken*, Alfred: In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren? in: Verhandlungen des 48. dt. Juristentages . . . P 7–P 34.
- Rinken*, Alfred: Stellungnahme zur Struktur des Ausbildungs- und Prüfungsamtes nach dem Entwurf eines Bremischen Juristenausbildungsgesetzes (JAG), Bremen 7. 12. 1972, 57 S., vv. Man.
- Rivlin*, Alice M.: Systematic Thinking for Social Action, Washington, D. C. (The Brookings Institution) 1971, 150 S.
- Rottleuthner*, Hubert: Zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaften. Gutachten für die Wiesbadener Reformkommission der Juristenausbildung, Frankfurt/Main, Dezember 1971, 13 S., unv. vv. Man.
- Schumpeter*, Joseph A.: Staatsreferendar und Staatsassessor, in: ders., Aufsätze zur ökonomischen Theorie, Tübingen (JCB Mohr) 1952, S. 566–583.
- Verhandlungen* des 48. Deutschen Juristentages, Mainz 1970, Bd. II, Sitzungsberichte, München (C. H. Beck) 1970.
- Wiethölter*, Rudolf: Anforderungen an den Juristen heute, in: Wassermann (Hg.), Erziehung zum Establishment, Karlsruhe (CF Müller) 1969, S. 1–31.
- Wiethölter*, Rudolf: Zur politischen Einschätzung der Einstufenmodelle und -versuche, Frankfurt 1972, vv. Man., 10 S.
- Ziegler*, Hansvolker: Falsche erste Schritte zur integrierten Juristenausbildung, in: KJ 1971, S. 101–105.